



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1956

Wiesbaden, den 29. September 1956

Nr. 39

INHALT:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Königlich-Niederländisches Generalkonsulat in Frankfurt/Main	1005	
Veröffentlichungen des Hess. Stat. Landesamtes in der Zeit vom 28. 8.—10. 9. 1956	1005	
Der Hessische Minister des Innern		
Zahlung der Schulgeldbeiträge an den Hessischen Verwaltungsschulverband	1005	
Mitwirkung der Polizei bei der zoll- und kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Überwachung ausländischer Kraftfahrzeuge	1006	
Meldepflicht der Soldaten	1006	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hoch-Weisel im Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt	1007	
Kennzeichnung von Betonrippenstahl	1007	
Engänzung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneifläser und Standgefäße in den Apotheken	1007	
Anerkennung der Erziehungsberatungsstellen in Hessen	1007	
Kommunalwahlen 1956	1008	
Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen	1008	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Abwicklung der Beschwerdefälle aus amerikanischen Besatzungsaufträgen	1009	
Transfer von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen	1010	
Ausgleichszahlungen zwischen den Ländern bei Wiedergutmachungsansprüchen nach dem BWGöD	1011	
Der Hessische Minister der Justiz		
Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Groß-Gerau in Rüsselsheim	1011	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		
106. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland am 6. und 7. September 1956	1011	
Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr		
Richtlinien für die Zulassung mechanisch betriebener Spiele und Spieleinrichtungen	1012	
Personalnachrichten		
C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1014	
E. Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	1015	
G. Im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr	1015	
Verschiedenes		
Allgemeine Bestimmungen für den Geschäftsverkehr mit den Landeszentralbanken	1015	
Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. 9. 1956	1015	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Verlust von Flüchtlingsausweisen	1016	
WIESBADEN		
Ungültigkeitserklärung von Bescheiden über die Registrierung Evakuierter	1016	
Anerkennung von Kunden- und Bremsendiensten gemäß § 29 (4) StVZO — Nachtrag —	1016	
Verlust von Vertriebenenausweisen	1016	
Erlöschen einer Bestellung als Sachverständiger	1017	
Auflösung der Rindvieh- und Schweineversicherungskasse Biedenkopf	1017	
Hessischer Verwaltungsschulverband		
Neue Lehrgänge am Verwaltungsseminar Wiesbaden des Hess. Verwaltungsschulverbandes	1017	
Buchbesprechungen		
Öffentlicher Anzeiger	1019	

894

Der Hessische Ministerpräsident

Königlich-Niederländisches Generalkonsulat in Frankfurt/M.

An Stelle des bisherigen Königlich-Niederländischen Generalkonsuls in Frankfurt/Main, Herrn Dr. A. Furnée, ist der 1. Botschaftssekretär, Herr Baron C. W. van Boetzelaer, mit der Leitung des Generalkonsulats beauftragt worden.

Wiesbaden, 14. 9. 1956

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II/3 Az. 2 e 10/03

895

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 8.—10. 9. 1956

„Staat und Wirtschaft in Hessen“

11. Jahrgang — 8. Heft — August 1956 1,50
Inhaltsangabe:

1. Der Altersaufbau der hessischen Bevölkerung 1955
2. Das Heil- und Pflegepersonal in Hessen am 31. 12. 1955
3. Die Kurzarbeit in Hessen 1951 bis 1955
4. Betriebsgrößen in der hessischen Land- und Forstwirtschaft

Preis
DM

5. Struktur und Nutzungswert der Neu- und Wiederaufbauwohnungen in Hessen
6. Weitere Zunahme der kommunalen Inlandverschuldung im Rechnungsjahr 1955
7. Der Obstverbrauch in städtischen Arbeitnehmerhaushaltungen
8. Hessischer Zahlenspiegel
9. Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

„Statistische Berichte“

- Endgültige Ernteschätzung für Mirabellen, Aprikosen, Pfirsiche, Himbeeren und Erdbeeren 1956 — nach Regierungsbezirken — —,25
- Rebstand Juli 1956 —,25
- An- und Abmeldungen von Gewerbebetrieben (ohne Wandergewerbe) Juli 1956 — kreisweise — —,50
- Die erteilten Baugenehmigungen im Monat Juli 1956 —,25
- Der Umsatz-Index der Einzelhandelsgeschäfte in Hessen Berichtsmont Juli 1956 —,25
- Die Ausfuhr Hessens im Monat Juli 1956 —,75
- Der Schiffs-, Güter- und Floßverkehr in den hessischen Häfen im Juli 1956 —,75
- Einzelhandelspreise in Hessen im Juli 1956 —,75
- Wiesbaden, 10. 9. 1956

Hessisches Statistisches Landesamt

896

Der Hessische Minister des Innern

An sämtliche nachgeordneten Behörden meines Geschäftsbereichs

Zahlung der Schulgeldbeiträge an den Hessischen Verwaltungsschulverband

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 30. 10. 1948 (St.Anz. S. 485)

Das Schulgeld für die Seminaristen der Lehrgänge I und II beträgt 20,— DM monatlich. Davon zahlten bisher je 10,— DM der Hörer und die Beschäftigungsstelle. Vom 1. 10. 1956 an übernimmt das Land Hessen den Höreranteil für die Seminaristen der staatlichen Verwaltung. Demnach zahlt das Land Hessen für die Bediensteten von diesem Zeitpunkt an das Schulgeld in voller Höhe.

Ich bitte zu veranlassen, daß Höreranteile vom 1. 10. 1956 an von den Besuchern der vorgenannten Lehrgänge nicht mehr erhoben werden.

Entsprechend der früheren Regelung in meinen Rund-erlassen vom 8. 7. 1948 und 11. 11. 1950 stelle ich dem Verwaltungsschulverband zentral für alle staatlichen Behörden das Schulgeld nachträglich vierteljährlich zur Verfügung. Alle übrigen staatlichen Behörden haben mithin kein Schulgeld an den Verwaltungsschulverband für Teilnehmer der Lehrgänge I oder II zu entrichten. Das gleiche gilt für die Besucher von Dienstanfängerlehrgängen (vgl. St.Anz. 48 S. 485). Bei Sonderlehrgängen regeln die Fachminister die Kostenfrage von Fall zu Fall mit dem Hessischen Minister der Finanzen.

Ich bitte, alle in Frage kommenden Bediensteten zu unterrichten.

Wiesbaden, 14. 9. 1956

Der Hessische Minister des Innern
I e (1) Az. 15 h/02 g

897

An alle staatlichen und kommunalen Polizeidienststellen

Mitwirkung der Polizei bei der zoll- und kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Überwachung ausländischer Kraftfahrzeuge

Ausländische Kraftfahrzeuge, die zum vorübergehenden Gebrauch eingeführt werden, bleiben unter der Bedingung der fristgemäßen Wiederausfuhr zollfrei. Die Wiederausfuhr wird durch das sogenannte Zollvormerkverfahren überwacht. Durch die Abfertigung eines Kraftfahrzeuges zum Zollvormerkverkehr entsteht eine bedingte Zollsuld, die bei fristgerechter Wiedergestellung des Fahrzeugs wegfällt, jedoch unbedingt und fällig wird, wenn das Kraftfahrzeug nicht fristgerecht wiedergestellt oder wenn es ohne zollamtliche Mitwirkung in den freien Verkehr entnommen worden ist. Eine Entnahme in den freien Verkehr liegt z. B. vor, wenn das Kraftfahrzeug verliehen oder vermietet oder zur Personenbeförderung gegen Entgelt benutzt wird. Für die bedingte Zollsuld ist Sicherheit zu leisten, ausgenommen bei der Abfertigung auf Zollvormerkkarte.

Kraftfahrzeuge können je nach dem Antrag des Zollbeteiligten abgefertigt werden auf

1. Einfuhr-Zollvormerkschein,
2. Zollpassierschein (Triptyk),
3. Zollpassierscheinheft (Carnet de Passages en Douane) und
4. seit dem 10. Mai 1956 auch auf Zollvormerkkarte (soweit es sich um Personenkraftwagen, Motorräder über 50 ccm Hubraum und Anhänger zu diesen Fahrzeugen handelt).

Zu Ziff. 1 bis 3:

Die Überwachung der eingeführten Kraftfahrzeuge an Hand der unter Ziff. 1 bis 3 genannten Zollpapiere geschieht in der Weise, daß die Eingangszollstelle

beim Einfuhr-Zollvormerkschein eine Zweitschrift des Zollpapiers,

beim Zollpassierschein und dem Zollpassierscheinheft ein sogenanntes Eingangsblatt

zurückbehält. Sie erledigt die Zollvormerkung erst, wenn die Ausgangszollstelle ihr die fristgerechte Wiederausfuhr des Kraftfahrzeugs durch Übersendung der Erstschrift bzw. des Ausgangsblattes des Zollpapiers mitgeteilt hat. Wenn die fristgerechte Wiederausfuhr oder Wiedergestellung des Kraftfahrzeugs nicht nachgewiesen wird, werden die geleisteten Sicherheiten in Anspruch genommen, um die fällig gewordene Zollsuld zu decken. Durch dieses Verfahren, das eine Mitwirkung der Polizei in der Regel nicht erforderlich macht, wird eine lückenlose Verbleibskontrolle und eine zuverlässige Überwachung der fristgerechten Ausfuhr der Kraftfahrzeuge und ihrer kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Behandlung erreicht.

Zu Ziff. 4:

Anders verhält es sich bei der ab 10. 5. 1956 neu eingeführten Zollvormerkkarte. Die entsprechenden Bestimmungen, die die Beschleunigung des Reiseverkehrs mit Personenkraftwagen, Kraftfahrzeugen über 50 ccm Hubraum und Anhängern zu diesen Fahrzeugen zum Ziele haben und in der Verordnung über die Änderung der Zollvormerkordnung vom 7. 5. 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 408) enthalten sind, sehen von einer Überwachung der Wiederausfuhr jedes einzelnen eingeführten Kraft-

fahrzeugs ab. Es ist somit der Eingangszollstelle nicht möglich, Nachforschungen über den Verbleib des Kraftfahrzeugs anzustellen und eine Überwachung in zoll- und kraftfahrzeugsteuerrechtlicher Hinsicht durchzuführen. Es muß deshalb sichergestellt werden, daß auch die auf Zollvormerkkarte abgefertigten Kraftfahrzeuge, die ohne Entrichtung der Eingangsabgaben zum vorübergehenden Gebrauch eingeführt worden sind, nicht endgültig oder für eine unangemessene Dauer im Zollgebiet verbleiben. Ferner muß auch überwacht werden, daß für die länger als drei Monate im Zollgebiet verbleibenden Kraftfahrzeuge die Kraftfahrzeugsteuer entrichtet wird. Schließlich dürfen die abgabenfrei eingeführten Kraftfahrzeuge im Inland nicht dadurch mißbräuchlich verwendet werden, daß sie verliehen oder vermietet oder zur Personenbeförderung gegen Entgelt benutzt werden.

Die vorstehend genannten Überwachungsmaßnahmen können bei Abfertigung auf Zollvormerkkarte von den Zollstellen nicht mehr wahrgenommen werden und lassen sich daher nur durch überwachende Maßnahmen innerhalb des Bundesgebietes ersetzen.

Die unter Ziff. 1 bis 4 genannten Zollpapiere dienen gleichzeitig zum Nachweis einer kraftfahrzeugsteuerfreien Verwendung des Kraftfahrzeugs und sind somit als Bescheinigung über die Steuerbefreiung nach § 17 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in Verbindung mit § 50 der Durchführungsverordnung zum Kraftfahrzeugsteuergesetz anzusehen. Der Führer des ausländischen Kraftfahrzeugs hat daher auch das Zollpapier nach § 17 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes stets bei sich zu führen und ist verpflichtet, es den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Ob der steuerbefreite Zeitraum von jeweils drei aufeinanderfolgenden Monaten für vorübergehend eingebrachte ausländische Kraftfahrzeuge bereits abgelaufen ist oder nicht, läßt sich an Hand der Eintragungen in der Zollvormerkkarte leicht feststellen. Der Polizeibeamte vermag dies aus dem auf Seite 2 der Zollvormerkkarte von der Eingangszollstelle vermerkten Eingangsdatum (meist durch Stempelabdruck) zu ersehen.

Die Polizeibehörden sind nach § 427 der Reichsabgabenordnung verpflichtet, Steuervergehen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Auf die Bestimmung, daß ein in der Fahrt begriffenes Kraftfahrzeug, außer im Grenzbezirk, nicht lediglich zum Zwecke der Kontrolle der erwähnten Bescheinigungen angehalten werden darf, weise ich hierbei besonders hin.

Ich bitte die Polizeidienststellen, bei der Prüfung ausländischer Kraftfahrzeuge im Rahmen der üblichen Kraftfahrzeugkontrollen und bei Prüfungen aus besonderem Anlaß auf die zoll- und kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Erfordernisse besonders zu achten. Werden hierbei Zuwiderhandlungen gegen Zoll- oder Steuerbestimmungen festgestellt — in Betracht kommen Zuwiderhandlungen gegen § 103 Abs. 1 Zollgesetz, § 56 Abs. 3 Zollvormerkordnung, § 12 Nr. 6 Kraftfahrzeugsteuergesetz i. V. mit §§ 46, 50 der Durchführungsverordnung zum Kraftfahrzeugsteuergesetz und §§ 396, 402 und 413 Reichsabgabenordnung — oder besteht ein begründeter Verdacht hierfür, so ist die nächste Zolldienststelle (insbesondere Zolldienststelle) zu verständigen. Das Kraftfahrzeug ist bis dahin, gegebenenfalls auch bis zum Eintreffen der Zollbeamten, anzuhalten.

Wird bei der Verfolgung von Steuervergehen nach § 427 der Reichsabgabenordnung und nach § 98 Abs. 1 StPO Beschlagnahme angeordnet, so steht die im § 98 Abs. 2 StPO vorgeschriebene Bestätigung und Entscheidung dem Finanzamt (Hauptzollamt) zu (§ 430 Abs. 3 Reichsabgabenordnung).

Wiesbaden, 12. 9. 1956

Der Hessische Minister des Innern
III b — 31 a

898

An alle Meldebehörden

Meldepflicht der Soldaten

Die Verordnung über das Meldewesen — Meldeordnung — in der Fassung vom 4. August 1950 (GVBl. S. 137, geändert GVBl. 1953 S. 187) enthält keine Bestimmungen über die Meldepflicht der Soldaten. Es ist beabsichtigt, folgende Regelung zu treffen:

Die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht finden keine Anwendung

- auf Soldaten auf Grund der Ableistung des Wehrdienstes im Rahmen der Wehrpflicht; sie haben ihre Einberufung (unter Vorlage des Einberufungsbescheides) und das Ende der Dienstzeit der Meldebehörde ihrer Wohngemeinde anzuzeigen;
- auf Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die in einer Gemeinde im Inland gemeldet sind, wenn sie sich anlässlich von Abordnungen, Kommandierungen oder Truppenübungen in einer anderen Gemeinde aufhalten.

Im einzelnen besagt diese Regelung folgendes:

Zu 1: Bei Soldaten, die ihrer Wehrpflicht genügen, bleiben nur die Veränderungen in den Wohnverhältnissen außer Betracht, die durch die Einberufung bedingt werden. Änderungen in den privaten Wohnverhältnissen sind grundsätzlich meldepflichtig. Zieht z. B. die Familie, der der Wehrpflichtige angehört, während der Zeit der Einberufung aus einer Wohnung in eine andere, so ist auch der Wehrpflichtige an- und abzumelden. Eine Ausnahme besteht lediglich in den Fällen, in denen eine private Wohnung während des Wehrdienstes nicht beibehalten wird. Hier muß im Interesse der melderechtlichen Erfassung der letzte Wohnort so lange als beibehalten angesehen werden, bis der Wehrpflichtige eine neue private Wohnung bezogen hat.

Zu 2: Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit haben sich unbeschadet der vorstehend genannten Ausnahmefälle bei der Meldebehörde ihres Standortes anzumelden; sie haben sich darüber hinaus bei der Meldebehörde ihres bisherigen Wohnortes abzumelden, wenn sie ihre bisherige Wohnung nicht beibehalten.

Unbeschadet der Tatsache, daß eine Verpflichtung der Wehrpflichtigen (Nr. 1) zur Anzeige der Einberufung und des Endes der Dienstzeit noch nicht besteht, bitte ich schon jetzt im Sinne der beabsichtigten Neuregelung zu verfahren.

Wiesbaden, 11. 9. 1956

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 a 02

899

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hoch-Weisel im Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Hoch-Weisel im Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„Unter einem goldenen Schildhaupt in Schwarz mit drei oberen Spitzen sechs (3 : 2 : 1) goldene Kreuze.“

Wiesbaden, 12. 9. 1956

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2). — 3 k 06 — 9/56

900

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den Magistrat der Stadt Frankfurt (Main) — Bauaufsichtsbehörde — Frankfurt (Main)

Kennzeichnung von Betonrippenstahl

- Bezug: 1. Mein Erlaß vom 28. 7. 1952 — VB/3 — 61 e 12/13 — Tgb.Nr. 5327/52
2. Mein Erlaß vom 13. 6. 1955 — V a — 64 a 26/05 — 1/56

Mit meinem Bezugserlaß 1) hatte ich Ihnen Abdrucke der „Vorläufigen Richtlinien für Zulassung und Anwendung von quergewalptem Betonformstahl (Betonrippenstahl)“ Fassung März 1952 übersandt und die Kennzeichnung nach dem jeweiligen Herstellerwerk angegeben. Die Fassung März 1952 wurde inzwischen durch die Fassung Oktober 1954 ersetzt, auf die ich mit meinem Bezugserlaß 2) hingewiesen habe.

Wie mir der Deutsche Ausschuß für Stahlbeton mit Schreiben vom 19. 6. 1956 mitteilt, ist außerdem durch das Hinzukommen weiterer Werke, die Betonrippenstahl herstellen, eine Ergänzung der bisherigen Werkskennzeichen gemäß Tafel 2 der vorläufigen Richtlinien (Fassung Oktober 1954) notwendig geworden.

Die Tafel 2 — Werkskennzeichen — hat unter Berücksichtigung dieser Änderungen und Ergänzungen nunmehr folgendes Aussehen:

Nr.	Name des Werkes	Hinter der Längsrippe fehlt die
1	Niederrheinische Hütte A. G. Duisburg	1. Querrippe
2	Eisenwerksgesellschaft Maximilianhütte A.G., Sulzbach-Rosenberg, Oberpfalz	2. Querrippe
3	Eisenwerk Nürnberg A.G. vorm. J. Tafel & Co.	3. Querrippe
4	Klößner Georgsmarienerwerke A.G., Werk Georgsmarienhütte, Osnabrück	4. Querrippe
5	Klößner Hüttenwerk Haspe AG., Hagen-Haspe	5. Querrippe
6	Hüttenwerke Ilsede-Peine AG., Peine	6. Querrippe
7	Hüttenwerk Rheinhausen A.G., Rheinhausen	7. Querrippe
8	Eisenwerk Annahütte, Alfred Zeller, Hammerau	8. Querrippe
9	Hüttenwerk Phönix A.G., Duisburg-Ruhrort	9. Querrippe
10	Westfalenhütte A.G., Dortmund	10. Querrippe
11	Dortmund-Hörder Hüttenunion A.G., Dortmund	1. u. 3. Querrippe
12	Neunkircher Eisenwerk A.G. vorm. Gebr. Stumm, Neunkirchen/Saar	1. u. 4. Querrippe
13	Arbed-Konzern, Esch u. Belval, Luxemburg	1. u. 5. Querrippe
14	Völklinger Hütte, Völklingen/Saar	1. u. 6. Querrippe
15	Burbacher Hütte, Arbed-Konzern, Saarbrücken	1. u. 7. Querrippe

Die in meinem Bezugserlaß 1) angegebene Werksbezeichnung wird damit ungültig.
Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden hiervon zu unterrichten.
Wiesbaden, 31. 7. 1956

Der Hessische Minister des Innern
V a/1 — 64 a 26/05 — 6/56

901

Ergänzung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken

Die Bekanntmachung des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, vom 31. 3. 1931 (Min.Bl. Volkswohlfahrt S. 897) und die

Bekanntmachung des Hessischen Ministers des Innern, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und die Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken betreffend, vom 4. 4. 1931 (RgBl. 1931 S. 33) werden wie folgt geändert:

In dem den Bekanntmachungen angeschlossenen Verzeichnissen werden eingefügt:

- hinter „Methylsulfonyl, Methylsulfonyl 1,000 g“ die Worte „N - (4 Methyl-benzolsulfonyl) - N“ — butyl-harnstoff und dessen Salze (z. B. Artosin Rastinon).

Wiesbaden, 6. 9. 1956

Der Hessische Minister des Innern
— Öffentl. Gesundheitswesen —
VII A/i — 18 h 02 09 —
Tgb.Nr. 4254/56

902

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden mit Nebenabdrucken für die Magistrate der kreisfreien Städte und die Kreisräte der Landkreise — Jugendämter — Magistrate — Jugendämter — der Städte Wetzlar, Bad Homburg v.d.H., Bad Hersfeld

An das Landesjugendamt Hessen Wiesbaden

Anerkennung der Erziehungsberatungsstellen in Hessen

Bezug: Mein Erlaß vom 8. Juni 1956 — Az.: IX c/3/52 d — 08 — 07 — St.Anz. S. 642 —

Im Nachgang zu meinem vorbezeichneten Erlaß habe ich nachfolgend aufgeführte Erziehungsberatungsstellen vorläufig anerkannt. Diese Anerkennung kann widerrufen werden,

wenn festgestellt wird, daß die Erziehungsberatungsstelle nicht mehr den Richtlinien entspricht. Sie gilt auch als Anerkennung bezüglich der Verrechnungsfähigkeit im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe.

1. Familienberatung am Evangelischen Seminar für Soziale Berufsarbeit, Kassel, Hermannstr. 6,
Träger: Landesverband für Innere Mission der Landeskirche Kurhessen-Waldeck, Kassel, Pfannkuchstraße 26;
2. Erziehungsberatungsstelle des Familienbildungswerkes im Haus der Kath. Volksarbeit, Frankfurt/M., Unterweg 10,
Träger: Bund für Katholische Volksarbeit e. V., Frankfurt am Main, Unterweg 10.

Wiesbaden, 10. 9. 1956

Der Hessische Minister des Innern
— Jugendwohlfahrt —
Az.: IX c/3/52 d — 08 — 07

903

An die Kreiswahlleiter aller Landkreise

An die Gemeindevahlleiter aller Städte und Gemeinden

Nachrichtlich:
Herren Regierungspräsidenten in Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Kommunalwahlen 1956

Bezug: Runderlaß vom 11. 9. 1956 (St.Anz. S. 942) und fernschriftlicher Erlaß vom 19. 9. 1956 — IV a — 3 e 02 —.

In Ergänzung zu Ziff. III, 4 meines Runderlasses vom 11. 9. 1956 (St.Anz. S. 942) weise ich hinsichtlich der äußeren Gestaltung des Stimmzettels auf folgendes hin:

Auf Grund des Ergebnisses der am 28. November 1954 durchgeführten Landtagswahl (St.Anz. 1954 S. 1195) ergibt sich gemäß § 15 Abs. 2 GKWG nach dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien die nachstehende Reihenfolge: 1. SPD, 2. CDU, 3. FDP, 4. GB/BHE. Durch den Übertritt eines Abgeordneten zur Freien Volkspartei (FVP) ist gemäß § 9 Abs. 4 GKWG auch diese Partei im Zeitpunkt der Durchführung der Kommunalwahlen im Hessischen Landtag vertreten; bei Wahlvorschlägen dieser Partei genügt daher auch die Unterschrift von 10 Wahlberechtigten. Die FVP nimmt in der Reihenfolge der im Landtag vertretenen Parteien die 5. Stelle ein. Die sich hiernach ergebende Reihenfolge und Numerierung der Wahlvorschläge ist in jedem Falle sowohl bei der öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 15 Abs. 2 GKWG als auch auf dem Stimmzettel (§ 16 Abs. 2 GKWG) beizubehalten (vgl. das als Anlage 1 diesem Erlaß beigefügte Muster eines Stimmzettels). Ich weise in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, daß die vorstehende Reihenfolge und Numerierung z. B. auch dann

beizubehalten ist, wenn für eine Gemeindevahl, nicht aber für die Kreiswahl, oder umgekehrt, ein Wahlvorschlag der einen oder anderen im Hessischen Landtag vertretenen Partei nicht eingereicht ist oder zugelassen wird. Ein Nachrücken von Wahlvorschlägen in die Nummer von nicht eingereichten oder nicht zugelassenen Wahlvorschlägen der im Hessischen Landtag vertretenen Parteien findet nicht statt. Die Reihenfolge der übrigen Wahlvorschläge bestimmt sich gemäß § 15 Abs. 2 GKWG nach ihrem Eingang bei dem jeweils zuständigen Wahlleiter. Diese Wahlvorschläge erhalten, wenn sie zugelassen werden, daher in der Reihenfolge ihres Eingangs bei dem Wahlleiter die mit der Nr. 6 beginnenden Listennummern.

Wiesbaden, 21. 9. 1956

Der Hessische Minister des Innern
IV a 3 e 02

Muster zu § 37 KWO

Anlage 1

Stimmzettel

für die Gemeindevahl in der Gemeinde*)

am 28. Oktober 1956

Nicht mehr als einen Wahlvorschlag ankreuzen! Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge macht den Stimmzettel ungültig!		Der Stimmzettel ist in dieser Spalte anzukreuzen
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (Namen der ersten vier Bewerber)	SPD ○
2	Christlich-Demokratische Union (Namen der ersten vier Bewerber)	CDU ○
3	Freie Demokratische Partei (Namen der ersten vier Bewerber)	FDP ○
4	Gesamtdeutscher Block/BHE (Namen der ersten vier Bewerber)	GB/BHE ○
5	Freie Volkspartei (Namen der ersten vier Bewerber)	FVP ○
6		○
7		○

*) Bei Kreiswahlen ist hier einzusetzen: „für die Kreiswahl im Landkreis ...“

Anlage 1

904

Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 4 560 991, Monat: August 1956 (29. 7.—25. 8. 1956 (Monat setzt sich aus 4 Wochenberichten zusammen))

Berichtsgebiet	N = Neuerkrankungen T = Todesfälle		Fleckfieber	Milzbrand	Diphtherie	Scharlach	Tbc-Lunge	Tbc anderer Organe	Keuchhusten	Meningitis	Pollomyelitis	Unterleibstypus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittelvergiftung	Bang'sche Krankheit	Übertragbare Gelbsucht	Krätze	Encephalitis	Malaria	Influenza	Masern	Qu-Fieber	Cantolafieber	Well'sche Krankheit	Trichinose	Psittakose	Tularämie	Bisverletzung d. tollw. od. -verdächtige Tiere	Lymphozytäre Meningitis	Kindbettfieber nach Geburt	Kindbettfieber nach Fehlgeburt
	N	T																														
Reg.-Bezirk DARMSTADT	N T	— —	— —	26 1	79 —	52 7	22 3	99 —	7 2	7 1	7 1	8 —	25 —	4 —	1 —	2 —	— —	1 —	1 —	— —	192 —	— —	— —	— —	— —	1 —	— —	3 —	96 —	— —	— —	
Reg.-Bezirk KASSEL	N T	— —	— —	9 —	60 —	41 7	30 —	67 —	5 —	6 —	6 —	9 —	— —	— —	— —	19 —	— —	— —	1 —	— —	— —	79 —	— —	— —	— —	— —	— —	6 —	— —	— —		
Reg.-Bezirk WIESBADEN	N T	— —	— —	11 —	105 —	63 14	28 2	117 —	4 —	10 —	6 —	18 —	1 —	14 —	— —	3 —	— —	— —	— —	— —	— —	64 —	— —	— —	1 1	— —	— —	— —	10 —	1 —	— —	
Land HESSEN	N T	— —	— —	46 1	244 —	156 28	80 5	283 —	16 2	23 1	19 1	35 —	26 —	18 —	1 —	24 —	— —	— —	2 —	1 —	— —	335 —	— —	— —	1 1	— —	1 —	— —	9 —	106 —	1 —	— —

Wiesbaden, 3. 9. 1956

Der Hessische Minister des Innern
Abt. VII A / Öffentliches Gesundheitswesen — VII A Med c

Der Hessische Minister der Finanzen

905

Abwicklung der Beschwerdefälle aus amerikanischen Besetzungsaufträgen

Für die Abwicklung der Beschwerdefälle bestimme ich folgendes:

I. Zuständigkeit

1. Auf Grund der Ermächtigung des Bundesministers der Finanzen übertrage ich die Befugnis zur Entscheidung über die strittigen Forderungen aus amerikanischen Besetzungsaufträgen — Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen —, soweit durch die Vereinbarung zwischen dem Bundesminister der Finanzen und der Amerikanischen Botschaft vom 28. 6. 1956 die deutsche Zuständigkeit begründet wird, der Oberfinanzdirektion Frankfurt/M. — Landesvermögensabteilung —.

2. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/M. entscheidet über alle Beschwerden der Lieferanten und Unternehmer im Bundesgebiet wegen Vergütungen im Zusammenhang mit Beschaffungen, die während der Besetzungszeit, d. h. vor dem 5. 5. 1955 (12 Uhr) durch Requisition Order Demands erfolgt sind. Die Regelung tritt mit Wirkung vom 1. 8. 1956 in Kraft.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/M. entscheidet nicht über strittige Forderungen im Zusammenhang mit Beschaffungsmaßnahmen nachstehender Art:

- a) Requisition Order Demands von Liegenschaften.
- b) Requisition Order Demands gegen die Bundesrepublik und die Länder sowie deren Behörden, z. B. die Deutsche Bauverwaltung, die Bundespost und die Bundesbahn.
- c) Requisition Order Demands, bei denen der Leistungspflichtige auf alle weiteren Vergütungsansprüche schriftlich verzichtet hat oder bei denen bereits eine endgültige schriftliche Entscheidung gemäß dem USAREUR-Circular 75 sowie den USAREUR Procurement Circulars 21 (54) und 13 (55) über eine im Zusammenhang mit der betreffenden Leistungsanforderung eingelegte Beschwerde gefällt worden ist, und zwar auch dann, wenn nachträglich gegen die Verzichtserklärung oder die Beschwerdeentscheidung dem Grund oder der Höhe nach Einwendungen erhoben werden sollten.
- d) Requisition Order Demands, bei denen Anträge auf zusätzliche Vergütung nicht fristgerecht gestellt (s. A. Verlautbarung von Headquarters USAREUR vom 17. Januar 1956 — AEACO — AF — U 13 A —, die mit Rundschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 9. Februar 1956 — II E/1 — BL 1016 e I — 7/56 — bekanntgegeben und u. a. im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen 1956 S. 143 veröffentlicht worden ist) oder Beschwerden nicht fristgerecht eingelegt werden.
- e) Requisition Order Demands anderer Art, die ggf. zu einem späteren Zeitpunkt vom Bundesminister der Finanzen und der Amerikanischen Botschaft gemeinsam bestimmt werden oder für die im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen wird.
- f) Requisition Order Demands, die bereits vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung Gegenstand einer abschließenden Verhandlung vor dem Board of Requisition Demands Appeals waren, bei denen aber noch keine endgültige schriftliche Entscheidung vorliegt.

II. Verfahren

1. Die in Betracht kommenden Beschwerdefälle werden mir von Headquarters USAREUR unter Übersendung der amerikanischen Vorgänge angezeigt. Die Akten von Headquarters USAREUR werde ich der Oberfinanzdirektion Frankfurt/M. jeweils nach Eingang zur Bearbeitung zuleiten. Ich bitte, den Antragstellern bzw. deren Bevollmächtigten alsdann unverzüglich mitzuteilen, daß die Akten eingegangen sind und daß weiterer Bescheid vorbehalten bleibt.

Eines weiteren Antrages des beteiligten Lieferanten oder Unternehmers bzw. deren Bevollmächtigten bedarf es nicht. Der Oberfinanzdirektion Frankfurt/M. obliegt daher lediglich die Bearbeitung solcher Beschwerdefälle, in denen ihr die amerikanischen Vorgänge zugehen. Sollten Lieferanten und Unternehmer Beschwerdefälle an die Oberfinanzdirektion Frankfurt/M. unmittelbar herantragen, so bitte ich, sie an Hq USAREUR zu verweisen.

2. Die Akten von Headquarters USAREUR sind zunächst zu prüfen, ob sie vollständig sind und ob der Beschwerdefall unter die Vereinbarung vom 28. 6. 1956 fällt.

Sollten weitere Informationen und Beweisunterlagen erforderlich sein, bitte ich, die benötigten Schriftstücke und Auskünfte bei

Headquarters US Army, Europe
Procurement Branch G 4
attn.: Colonel R. M. Bynum
Heidelberg

anzufordern. Hqs USAREUR wird auf Grund der dem Bundesminister der Finanzen gegebenen Zusage die Vorgänge auch dann beschaffen und der Oberfinanzdirektion Frankfurt/M. übersenden, wenn sie sich nicht dort, sondern noch bei den nachgeordneten amerikanischen Dienststellen befinden.

3. Die Schriftstücke in den amerikanischen Akten sind grundsätzlich in englischer Sprache abgefaßt. Ihre sorgfältige Übersetzung in die deutsche Sprache ist für die Beurteilung der Art und des Umfangs der Forderungen und der Gründe für die Ablehnung notwendig. Unerlässlich ist m. E. die Übersetzung folgender Unterlagen:

1. Appeal (Beschwerdeschrift des Antragstellers),
2. Finding of Fact (Zusammenfassung des Tatbestandes),
3. Comments on the Appeal (Begründung der Ablehnung der Beschwerde).

Ich empfehle, ggf. die Antragsteller oder deren Bevollmächtigte im Interesse der Beschleunigung zu bitten, den Appeal in deutscher Fassung nachzureichen, damit die Rückübersetzung gespart wird.

4. Soweit Fragen der Preisbildung und des Preisrechts zur Vorbereitung der Beschwerdeentscheidung zu klären sind, bitte ich, gutachtliche Stellungnahmen von den zuständigen hessischen Preisüberwachungs- oder Preisbildungsstellen im Wege der Amtshilfe einzuholen.

Soweit bautechnische Fragen zu klären sind, bitte ich, Ihre Landesbauabteilung einzuschalten.

5. Sobald die Sach- und Rechtslage auf Grund der Unterlagen abschließend beurteilt werden kann, ist nach Möglichkeit eine Vereinbarung mit dem Berechtigten über die Forderung, soweit sie als begründet anerkannt werden kann, herbeizuführen. Ist der Anspruch ganz oder zum Teil zurückzuweisen oder kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so ist ein Bescheid zu erlassen. Der Bescheid ist zu fertigen und mit Gründen zu versehen. Soweit Einspruch eingelegt wird und auch im Einspruchsverfahren eine Vereinbarung nicht zustande kommt, ist ein Einspruchsbescheid zu erlassen.

6. a) Über die Gewährung von Vergütungen bis zum Betrage von 50 000,— DM entscheidet die Oberfinanzdirektion Frankfurt/M. ohne Einschaltung des Vertreters des Bundesinteresses und des Bundesministers der Finanzen, es sei denn, daß sich aus den Bestimmungen und Bedingungen des jeweiligen Requisition Order Demand Zweifelsfragen hinsichtlich der Anwendung des amerikanischen und internationalen Rechts ergeben. Trifft dies zu, so berichtet mir die Oberfinanzdirektion Frankfurt/M. wie unter 6 c) unten vorgesehen.

b) Übersteigt die zu gewährende Vergütung den Betrag von 50 000,— DM, aber nicht den Betrag von 250 000,— DM, so ist vor Abschluß der Vereinbarung oder Erlaß des Bescheides der Vertreter des Bundesinteresses, der mit Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 27. 12. 1955 — II E/1 — BL 1112 — O 4250 — 19/55 — (Ihnen mitgeteilt mit Erlaß vom 10. 1. 1956 — IV/7 — 3630 — 496/56 —) bestellt worden ist, zu beteiligen.

Erhebt der Vertreter des Bundesinteresses Bedenken gegen die beabsichtigte Vereinbarung oder Entscheidung, so sind mir die Vorgänge nebst Stellungnahme des Vertreters des Bundesinteresses zur Prüfung zuzuleiten.

c) Übersteigt die zu gewährende Vergütung den Betrag von 250 000,— DM oder ergeben sich Zweifelsfragen wie unter a) oben angeführt, so ist mir der Entwurf der Vereinbarung oder des Bescheides — zweifach — unter Beifügung der Vorgänge und der Stellungnahme des Vertreters des Bundesinteresses zur Einholung der Entschließung des Bundesministers der Finanzen vorzulegen.

7. Von sämtlichen Vereinbarungen und Bescheiden, auch wenn sie auf eine Dienstaufsichtsbeschwerde ergehen, bitte ich, mir je 2 Abdrucke zu übersenden, von denen ein Abdruck für das Bundesfinanzministerium bestimmt ist.

III. Rechtsgrundlagen

1. Für die Abwicklung der Beschwerdefälle gelten gemäß der zwischen dem Bundesminister der Finanzen und der Amerikanischen Botschaft abgeschlossenen Vereinbarung vom 28. 6. 1956 die Bestimmungen des Artikels 2 des Ersten Teils des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag — BGBl. II/55 S. 405).

2. Den Entscheidungen und Vereinbarungen sind demnach die in den jeweiligen Requisition Order Demands enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen zugrunde zu legen. Zur Klärung von Zweifelsfragen sind die jeweils für den Besatzungsauftrag geltenden allgemeinen besatzungsrechtlichen Vorschriften und Auftragsbedingungen (USAREUR-Circular Nr. 75, USAREUR-Procurement-Circular Nr. 21 (54) und USAREUR-Circular Nr. 13 (55) heranzuziehen.

3. Deutsche Vorschriften über die Durchführung öffentlicher Aufträge können nur ergänzend und nur insoweit angewendet werden, als sie nicht den Bestimmungen und Bedingungen des jeweiligen Requisition Order Demand entgegenstehen.

4. Die zwischen dem Bundesminister der Finanzen und der Amerikanischen Botschaft getroffene Regelung über die Abwicklung der Beschwerdefälle begründet weder eine neue Verbindlichkeit der amerikanischen Streitkräfte gegenüber dem Antragsteller, noch gewährt sie ihm das Recht auf eine weitere Nachprüfung durch die amerikanischen Streitkräfte. Die deutschen Behörden treffen die Vereinbarung mit den Antragstellern und erlassen die Bescheide über die Vergütungen lediglich für die amerikanischen Streitkräfte. Die Übernahme der Entscheidungsbefugnis begründet keinerlei Verbindlichkeit der Bundesrepublik oder des Landes Hessen gegenüber dem Antragsteller.

IV. Zahlungs- und Abrechnungsverfahren

1. Die US-Streitkräfte haben zur finanziellen Abwicklung der Beschwerdefälle vorerst einen Globalbetrag von 6 000 000,— DM zur Verfügung gestellt, der bei der Staatskasse Wiesbaden in Verwahrung genommen worden ist.

2. Die Vergütungen sind nach Abschluß der Vereinbarungen und nach Rechtskraft der Bescheide unverzüglich zu Lasten der Vorschüsse (Bund) über die Staatsoberkasse Wiesbaden auszuzahlen und von dieser im Vorschußbuch in einem besonderen Abschnitt „Abwicklung von Beschwerdefällen aus amerikanischen Besatzungsaufträgen“ zu buchen. Die ausgezahlten Beträge sind von der Oberfinanzdirektion Frankfurt/M. in monatliche Listen aufzunehmen, die jeweils bis spätestens zum 5. des auf die Zahlungen folgenden Monats (erstmalig am 5. Oktober 1956) dem Amt für Verteidigungslasten in Wiesbaden zu übersenden sind. Termingerechte Fehlanzeige ist erforderlich.

3. Die Listen müssen neben der Bescheinigung über die sachliche und rechnerische Richtigkeit den Vermerk enthalten, daß die Beträge in der angegebenen Höhe verausgabt worden sind. Die Belege, die die Grundlage für die Auszahlung aus dem Vorschußkonto gebildet haben (u. a. Vereinbarung, rechtskräftiger Bescheid) verbleiben bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt/M.

4. Das Amt für Verteidigungslasten in Wiesbaden erstellt und führt über die Listen, die ihm von der Oberfinanzdirektion Frankfurt/M. und von den zuständigen Behörden der übrigen Länder monatlich zugehen, eine nach Ländern aufgeteilte Nachweisung, aus der die geleisteten Zahlungen, die aus dem Verwahrkonto erstattet werden sollen, jederzeit zu ersehen sind. Das Amt für Verteidigungslasten berichtet mir unmittelbar, jeweils bis spätestens zum 10. jeden Monats (erstmalig zum 10. Oktober 1956) auf Grund dieser Nachweisungen (getrennt nach Ländern) die gezahlten Gesamtbeträge.

5. Das Verwahrkonto wird an Hand der vom Amt für Verteidigungslasten in Wiesbaden geführten Nachweisung über die Vorschußzahlungen erst zum Schluß des Rechnungsjahres 1956 abgewickelt.

Wiesbaden, 31. 8. 1956

Der Hessische Minister der Finanzen
IV/6 — 3530 — 4

906

Transfer von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen

Bezug: Mein Runderlaß v. 15. 1. 55 — P 1604 A — 659 — I/33 (St.Anz. S. 137)

Der Bundesminister der Finanzen hat die z. Z. geltenden Bestimmungen über den Transfer von Bezügen der Versorgungsberechtigten, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes oder des Landes Berlin haben, neu zusammengefaßt und bekanntgegeben. Sie haben folgenden Wortlaut:

„1. Währungsgebiet der DM-Ost“

Für Bezüge der Versorgungsberechtigten mit gewöhnlichem Aufenthalt im Währungsgebiet der DM-Ost besteht zur Zeit keine Transfermöglichkeit. Die Versorgungsbezüge sind auf ein zugunsten des Versorgungsberechtigten bestehendes oder zu errichtendes DM-Sperrkonto bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet oder im Lande Berlin einzuzahlen (vgl. Abschnitt B I der allgemeinen Genehmigung Nr. 75/55 [Neuf.] der Bank deutscher Länder vom 26. März 1956 — Bundesanzeiger Nr. 65 vom 4. April 1956 und MinBlFin. 1956 S. 316). Das DM-Sperrkonto muß auf den Namen des Versorgungsberechtigten lauten.

2. Ausland, Saargebiet und unter belgische oder niederländische Verwaltung gestellte Gebiete

Für Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz im Ausland, im Saargebiet oder in den unter belgische oder niederländische Verwaltung gestellten Gebieten ist nach Maßgabe des Runderlasses Außenwirtschaft (RA) 32/54 vom 15. April 1954 (Bundesanzeiger Nr. 79) betreffend den Passiven Dienstleistungsverkehr mit dem Ausland der Transfer der nach dem 8. Mai 1945 fälligen Versorgungsansprüche allgemein genehmigt (Ziffer 1 des RA 32/54, Ziffer 32 des RA 113/53 [Neuf.] — Bundesanzeiger Nr. 79 vom 24. April 1954, Ziffer 6 der Anlage A — Leistungsverzeichnis — zum RA 113/53 [Neuf.]). Nur sofern die Versorgungsbezüge höher als monatlich 3000,— DM oder jährlich 36 000,— DM sind, bedarf es aus Kontrollgründen einer besonderen Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde für Wirtschaft.

Für die Zahlungen gilt folgendes:

- a) Die Zahlungen an den Versorgungsberechtigten im Falle des Transfers müssen über eine Außenhandelsbank oder eine Postanstalt bewirkt werden. Zu diesem Zweck hat der Zahlungsverpflichtete einen Zahlungsauftrag gemäß Vordruck, der bei den Außenhandelsbanken oder Postanstalten zu erhalten ist, unter Beachtung der RA 113/53 und 32/54 vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen, verbindlich zu unterschreiben und in dreifacher Ausfertigung der Außenhandelsbank oder Postanstalt einzureichen. Versorgungsbezüge fallen unter die Kennzahl 61 des Dienstleistungsverzeichnisses; diese ist auf den Zahlungsauftrag an der bezeichneten Stelle einzusetzen. Das Weitere veranlaßt alsdann die Außenhandelsbank oder die Postanstalt. Zu beachten ist, daß postalische Überweisungen nicht nach allen Staaten möglich sind; insoweit gibt die Postanstalt Auskunft.
- b) Die Zahlungen an den Versorgungsberechtigten können an Stelle eines Transfers nach Ziffer 2 a) auf Grund der Bestimmungen des RA 32/54, der Ziffer 23 des RA 113/53 ändert, auch vorgenommen werden durch:
 - aa) Zahlung auf ein „Frei konvertierbares DM-Konto“ (vgl. RA 24/54 vom 22. März 1954 — Bundesanzeiger Nr. 58 —) bei einer Außenhandelsbank oder einem Postscheckamt, soweit der Empfänger in einem Lande wohnt, mit dem der Zahlungsverkehr in frei konvertierbarer Währung durchgeführt wird.
 - bb) Zahlung auf ein „Beschränkt konvertierbares DM-Konto“ (vgl. RA 24/54) bei einer Außenhandelsbank oder einem Postscheckamt, soweit der Empfänger in einem Lande wohnt, mit dem der Zahlungsverkehr über ein Zahlungsabkommen, im Verrechnungswege durchgeführt wird.
 - cc) DM-Zahlung im Inland für Reise- und Aufenthaltskosten des Versorgungsberechtigten, seiner Angehörigen und Angestellten.

Für die Zahlungen gelten die Ausführungen in Ziffer 2 a), jedoch sind in diesen Fällen die Zahlungsaufträge von dem Zahlungsverpflichteten rot zu durchkreuzen. Rot durchgekennzeichnete Zahlungsaufträge sind nicht einzureichen, sofern

bei DM-Zahlung im Inland für Reise- und Aufenthaltskosten der Betrag von 50,— DM nicht überschritten wird.
 c) Hat der Versorgungsberechtigte einem Deviseninländer Inkassoauftrag erteilt, so kann der Zahlungsverpflichtete diesem den DM-Betrag auszahlen. Die Ausfüllung des Zahlungsauftrages und die Einreichung bei der Außenhandelsbank oder Postanstalt ist Angelegenheit dieses Bevollmächtigten.

Diese Bestimmungen über die Zahlungen sind in der Ziffer 22 des RA 113/53 (Neuf.) enthalten.“

Ich bitte, diese Bestimmungen zu beachten. Mein Erlaß vom 15. 1. 55 P 1604 A — 659 — I/33 ist, soweit er sich auf den Transfer bezieht, damit überholt.

Wiesbaden, 7. 9. 1956

Der Hessische Minister der Finanzen
 P 1604 A — 659 — I/33

907

Ausgleichszahlungen zwischen den Ländern bei Wiedergutmachungsansprüchen nach dem BWGöD

Nach § 30 BWGöD (Neufassung, BGBl. I 1955 S. 820) ist grundsätzlich der wiedergutmachungspflichtige Dienstherr für die Zahlung der gesamten Versorgungsbezüge zuständig. Nur in den Fällen der §§ 14 und 15 hat der ohne die Wiedergutmachung zur Zahlung von Versorgungsbezügen verpflichtete Dienstherr die Versorgungsbezüge in der sich aus dem Wiedergutmachungsbescheid ergebenden Höhe zu leisten. Dadurch wird in den meisten Fällen ein anderer Dienstherr für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständig

als der Dienstherr, der nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz bestimmt worden ist.

Ich bitte daher in den Fällen, in denen ein in der Zeit von 1933—1945 innerhalb des jetzigen Bundesgebietes mit Versorgungsanspruch ausgeschiedener Beamter seinen Wohnsitz vor dem 8. 5. 1945 in ein Land verlegt hat, welches nicht das Land des nach § 22 BWGöD zur Wiedergutmachung verpflichteten Dienstherrn ist, nicht mehr nach der mit meinem Rund-erlaß vom 6. 11. 1953 — P 1607 A — 994 — I/33 bekanntgegebenen Verwaltungsvereinbarungen, sondern ausschließlich nach § 30 der Neufassung des BWGöD zu verfahren. Um eine einheitliche Durchführung des § 30 BWGöD zu gewährleisten, haben die Länder, die der früheren Verwaltungsvereinbarung beigetreten waren, folgende Regelung getroffen:

1. Soweit nach § 30 BWGöD ein anderer als der bisher für die Zahlung der Versorgungsbezüge verpflichtete Dienstherr zuständig ist, wird der Versorgungsfall von dem nunmehr zuständigen Dienstherrn rückwirkend vom 1. 4. 1950 ab übernommen. Der bisherige Dienstherr stellt die Zahlungen erst ein, wenn der Versorgungsfall durch den neuen Dienstherrn übernommen worden ist.
2. Für die nach der früheren Verwaltungsvereinbarung abgewickelten Fälle werden Erstattungen für die Zeit vor dem 1. 4. 1956 nicht geleistet.

Ich bitte, nach dieser Regelung zu verfahren.

Wiesbaden, 12. 9. 1956

Der Hessische Minister der Finanzen
 P 1607 A — 994 — I/33

Der Hessische Minister der Justiz

908

Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Groß-Gerau in Rüsselsheim

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 wird in Rüsselsheim eine Zweigstelle des Amtsgerichts Groß-Gerau errichtet. Die

Zweigstelle ist zuständig für die Stadt Rüsselsheim und die Gemeinde Raunheim.

Der bisherige Gerichtstag des Amtsgerichts Groß-Gerau in Rüsselsheim wird aufgehoben.

Wiesbaden, 14. 9. 1956

Der Hessische Minister der Justiz
 3211 — III a 7265

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

106. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland am 6. und 7. September 1956

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat:	Prüf-Nr. der FSK*):
3067	Anastasia, die letzte Zarentochter	2854	Allgemeine Film Union GmbH., Berlin / Corona-Filmproduktion GmbH., München / Hansa-Film, Günter Matern, Hamburg	Deutschland	Deutsche London Film Verleih GmbH., Hamburg	S	W	12837
2499	Urteil Salomonis	275	Nordisches Film-Studio, Bremen	Deutschland	noch offen	K	W	10755
2639	Malerisches Südafrika (PORTRAIT IN COLOUR) — SF — Farbfilm —	487	South African Tourist Corporation, Pretoria	Südafrikanische Union	J. Arthur Rank Film, Hamburg	K	W	11765
2821	Vom Ei zum Huhn	287	Opus Film Production, Laufen/Obb.	Deutschland	noch offen	K	W	12848
3002	Frieden über dem Nordland	350	Wolfgang Gorter Film, Bad Tölz	Deutschland	noch offen	K	W	12090-I
3003	Ach, Du liebe Mode! — mit Farbteil —	274	Kulturfilm-Institut GmbH., Berlin	Deutschland	noch offen	K	W	12844
3034	Porträt einer Landschaft	382	Th. N. Blomberg-Kulturfilmproduktion, Berlin	Deutschland	noch offen	K	W	12768
3045	STILE DI PIERO DELLA FRANCESCA — OF — Farbfilm —	266	Este-Film, Rom	Italien	noch offen	K	W	12758

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat:	Prüf-Nr. der FSK*):
3059	Insel unter der Faust	298	D 56 — Film Theumer & Co., München	Deutschland	noch offen	K	W	12787
3077	Segen der Erde	333	Universum-Film AG. i. L., Abt. Dokumentar- und Werbefilm, Berlin	Deutschland	Neue Filmverleih GmbH., München	K	W	12815
3079	Seine Majestät der Gast	319	Unus-Film, München	Deutschland	noch offen	K	W	12796
— Die Prädikate für die vorgenannten Filme gelten mit Wirkung vom 6. September 1956 —								
Ergänzung zur 91. Bewertungssitzung am 18. 19. und 20. 1. 1956 — Verleiher —								
2522	Begegnung im Hain	387	Th. N. Blomberg-Kulturfilmproduktion, Berlin	Deutschland	J. Arthur Rank Film GmbH., Hamburg	D	W	11313
Ergänzung zur XXX. Hauptausschußsitzung am 3. und 4. 8. 1956 — Verleiher —								
2894	Die Treuen aus Trakehnen	299	Körösi & Bethke Kulturfilm-Produktion, Hamburg	Deutschland	Schorcht Filmverleih GmbH., München	K	W	12460
Ergänzung zur 104. Bewertungssitzung am 22., 23. und 24. 8. 1956 — Verleiher —								
2825	Island — SF — (ISLANDA) CinemaScope-Farbfilm —	253	Documento Film, Rom	Italien	Ratimpex - Import - Export, München	D	W	11984-R
Änderung zur 23. Bewertungssitzung am 26. und 27. 5. 1952 — Titel und Verleiher —								
481	Rig 20 — Brand im Ölevier (RIG 20) — SF —	403	Verity Films, Ltd./ Film Producers Guild, Ltd., London	England	Unitas Film GmbH., München	K	W	4252-a

Erläuterungen: *Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Abkürzungen: S - Spielfilm
aD - abendfüllender Dokumentarfilm
aK - abendfüllender Kulturfilm
aJ - abendfüllender Jugendfilm
D - Dokumentarfilm

K - Kulturfilm
BW - Besonders wertvoll
W - Wertvoll
OF - Originalfassung
SF - Synchronisierte Fassung
L - Lehrfilm

Wiesbaden-Biebrich, 8. 9. 1956

Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

910

Richtlinien für die Zulassung mechanisch betriebener Spiele und Spieleinrichtungen

Bezug: Runderlaß vom 23. April 1954 — R 4 — 4 B — 256/54 — (St.Anz. S. 486)

Der Herr Bundesminister für Wirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister des Innern auf Grund des § 13 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung in der Fassung vom 27. April 1954 (BGBl. I S. 112) die Nr. I des Abschnittes A der Richtlinien für die Zulassung mechanisch betriebener Spiele und Spieleinrichtungen durch Schreiben vom 31. 7. 1956 (BWMBL. S. 345) an den Herrn Präsidenten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt geändert.

Die Richtlinien für die Zulassung mechanisch betriebener Spiele und Spieleinrichtungen gelten jetzt in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung. Die Übergangsvorschriften sind in die Anlage nicht aufgenommen worden, da sie inzwischen ihre Bedeutung verloren haben.

Wiesbaden, 23. 8. 1956

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
R 4 — 4 B 2b/22/11a — 662/56

Anlage

Richtlinien für die Zulassung mechanisch betriebener Spiele und Spieleinrichtungen vom 24. Juli 1951 in der Fassung vom 31. Juli 1956 (BWMBL. S. 345)

A. Zulassungsgrundsätze

für mechanisch betriebene Spiele und Spieleinrichtungen (Spielgeräte), die nur in geschlossenen Räumen aufgestellt werden dürfen

I. Für Spielgeräte, bei denen Geld verabfolgt wird:

1. Durch die Zulassung sollen der Spieler vor Übervorteilung geschützt und die berechtigten Interessen der Hersteller und der Aufsteller berücksichtigt werden.
2. Spielgeräte können unabhängig davon zugelassen werden, ob der Erfolg des Spielers von seiner Geschicklichkeit oder vom Zufall abhängt.
3. Das Spielgerät muß folgende Bedingungen erfüllen:
 - a) Es muß so eingerichtet sein, daß der Spielablauf mindestens 15 Sekunden dauert.

Der Spielablauf beginnt, wenn der über Gewinn und Verlust entscheidende Mechanismus ausgelöst wird. Er endet mit der endgültigen Entscheidung über Gewinn und Verlust. Als endgültige Entscheidung gilt die Entscheidung, die nach Ausnutzung aller in den Spielregeln angegebenen Möglichkeiten fällt. Werden die in den Spielregeln angegebenen Möglichkeiten nicht ausgenutzt, so endet das Spiel mit dem Ablauf der 15. Sekunde.

- b) Der Einsatz für ein Spiel beträgt 0,10 DM; er muß in einem Geldstück bestehen.
- c) Der Höchstgewinn in einem Spiel darf 1,— DM nicht überschreiten.
- d) Bei einem Spielgerät mit einer Spieldauer von weniger als 30 Sekunden muß der mathematisch berechnete Wert der Rückzahlung bei Spielen, wenn auf deren Ablauf nicht eingewirkt wird, mindestens

60 v. H. der Einsätze betragen. Die praktische Einhaltung dieser Bedingung wird bei 1000 Spielen, auf deren Ablauf nicht eingewirkt wird, geprüft. Läßt sich der Wert der Rückzahlung nicht berechnen, muß der Rückzahlungswert (mindestens 60 v. H. der Einsätze) bei mindestens 1000 Spielen ermittelt werden.

- e) Bei einem Spielgerät mit einer Spieldauer von weniger als 30 Sekunden darf das mathematisch berechnete Verhältnis der Anzahl der gewonnenen Spiele zur Anzahl der verlorenen Spiele nicht kleiner als 1 : 4 sein. Die praktische Einhaltung dieser Bedingung wird bei mindestens 1000 Spielen, auf deren Ablauf nicht eingewirkt wird, geprüft. Läßt sich das Trefferverhältnis nicht berechnen, darf bei mindestens 1000 Spielen dieses Verhältnis (1 : 4) nicht unterschritten werden.
- f) Bei einem Spielgerät mit einer Spieldauer von mindestens 30 Sekunden muß das Gewinnverhältnis mindestens 50 v. H. betragen. Für jeweils weitere 30 Sekunden kann das Gewinnverhältnis sich um 10 v. H. verringern. Die praktische Einhaltung dieser Bedingung wird bei 1000 Spielen, auf deren Ablauf nicht eingewirkt wird, geprüft. Spielgeräte mit einer Spieldauer von mindestens 30 Sekunden fallen nicht unter die Bedingung 3 e.

Bei einem Spielgerät, bei dem der Wert der Rückzahlung mathematisch nicht berechnet werden kann, werden die Rückzahlungsergebnisse bei mindestens 1000 Spielen zugrunde gelegt.

- g) Die Aussichten auf Treffer und Gewinn müssen bei jedem Spiel gleich sein.
- h) Für mechanisch betriebene Schießstände gelten die unter 3 a, d, e, f angeführten Zulassungsgrundsätze nicht.
- i) Die spielwichtigen Teile des Spielgerätes müssen so gebaut oder gesichert sein, daß sie mit einfachen Mitteln (z. B. von Hand, mit einfachen Werkzeugen) nicht verändert werden können.
4. Die Zulassungsdauer einer Bauart soll drei Jahre nicht überschreiten.

II. Für Spielgeräte, die Waren oder Warenbezugsmarken verabfolgen:

Bei der Zulassung mechanisch betriebener Spiele oder Spieleinrichtungen, bei denen im Gewinnfalle Waren oder Warenbezugsmarken verabfolgt werden, finden die Zulassungsgrundsätze zu I. entsprechende Anwendung; jedoch gilt folgendes:

1. Der Gewinn besteht entweder in einer Ware oder in einer Warenbezugsmarke, die nach einem Gewinnplan zum Bezug einer bestimmten Ware berechtigt.
2. Das Gerät muß so gebaut sein, daß mit der Warenbezugsmarke nicht weitergespielt werden kann.
3. Die Abmessungen und das Gewicht der Warenbezugsmarken müssen den §§ 3 und 4 der Verordnung über Herstellung von Medaillen und Marken vom 27. Dezember 1928 (RGBl. S. 2) entsprechen.

B. Zulassungsgrundsätze

für mechanisch betriebene Spiele und Spieleinrichtungen, die auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen, gelegentlich unter freiem Himmel stattfindenden Veranstaltungen aufgestellt werden.

Zur Aufstellung auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen, gelegentlich unter freiem Himmel stattfindenden Veranstaltungen dürfen nur Geräte zugelassen werden, die den folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Der Gewinn darf nur in Waren bestehen.
- b) Eine Mindestspieldauer wird nicht gefordert.
- c) Der Einsatz darf 0,30 DM nicht überschreiten.
- d) Der Einkaufswert des Hauptgewinns darf 10,— DM nicht überschreiten.
- e) Bei Serienspielen muß der Einkaufswert sämtlicher Gewinne eines Spieles mindestens 60 v. H. des Gesamteinsatzes betragen. Auf je 50 Lose muß mindestens ein Gewinn entfallen. Die Gewinnaussichten aller Lose eines Spieles müssen gleich sein.
- f) Bei Einzelspielen darf das Verhältnis der Anzahl der gewonnenen Spiele zur Anzahl der verlorenen Spiele nicht kleiner als 1 : 3 sein. Der Einkaufswert sämtlicher möglichen Gewinne muß mindestens 60 v. H. sämtlicher möglichen Einsätze betragen.

C. Unzulässige Spielgeräte

(1) Mit einer Einrichtung zum Wetten versehene mechanisch betriebene Spiele und Spieleinrichtungen, mit deren Hilfe den einzelnen Spielern eines Spieles verschieden große Gewinnchancen gegeben werden können (z. B. bei Tableauspielen), dürfen wegen der mit ihnen verbundenen Gefahr für die Spieler nicht zugelassen werden.

(2) Spiele, bei denen jeder Spieler gewinnt, sind unzulässig.

D. Inhalt des Zulassungsscheines

(1) Der Zulassungsschein für ein Mustergerät enthält folgende Angaben:

1. Name des Gerätes und des Inhabers der Zulassung.
2. Beschreibung des Gerätes mit Abbildung und, wenn es erforderlich ist, eine Übersichtszeichnung, die zusammen mit der Beschreibung des Gerätes den Spielvorgang erkennbar macht.
3. Spielregeln und Gewinnplan.
4. Mindestdauer des Spielablaufs bei Spielgeräten, die für eine Aufstellung in geschlossenen Räumen zugelassen sind.
5. Hinweis, wo das Gerät aufgestellt werden darf.
6. Dauer der Zulassung.

(2) Im Zulassungsschein ist außerdem folgender Hinweis aufzunehmen:

„Dieser Zulassungsschein berechtigt für sich allein noch nicht zur Aufstellung des Spielgerätes. Zusätzlich ist noch die Aufstellungsgenehmigung der Ortspolizeibehörde notwendig.“

E. Zulassungszeichen

Die Zulassungszeichen gemäß § 7 der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 683) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 der Gewerbeordnung vom 13. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 935) werden von den Zulassungsstellen in folgenden Ausführungsformen ausgegeben:

I. Zulassungszeichen für Spielgeräte, die in geschlossenen Räumen aufgestellt werden und bei denen im Gewinnfall Geld verabfolgt wird:

1. Metall- oder Kunststoffschild 4,5×9 cm, Grundfarbe braun, Beschriftung in Silberfarbe,
2. in der linken oberen Ecke das Zeichen „PTB“,
3. neben dem Zeichen zu 2. der Text:
„Zugelassen in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin zur Aufstellung in geschlossenen Räumen“,
4. darunter die Nummer des Zulassungszeichens,
5. darunter der Name des Spielgerätes,
6. darunter der Name und Wohnort des Inhabers der Zulassung,
7. darunter die Angabe der Zulassungsdauer in der Form:
„Gültig bis“

II. Zulassungszeichen für Spielgeräte, die in geschlossenen Räumen aufgestellt werden und die im Gewinnfall Waren oder Warenbezugsmarken verabfolgen:

1. Metall- oder Kunststoffschild 4,5×9 cm, Grundfarbe schwarz, Beschriftung in Silberfarbe,
2. in der linken oberen Ecke das Zeichen „PTB“,
3. neben dem Zeichen zu 2. der Text:
„Zugelassen in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin zur Aufstellung in geschlossenen Räumen“,
4. darunter die Nummer des Zulassungszeichens,
5. darunter der Name des Spielgerätes,
6. darunter der Name und Wohnort des Inhabers der Zulassung,
7. darunter die Angabe der Zulassungsdauer in der Form:
„Gültig bis“

III. Zulassungszeichen für Spielgeräte, die auf Jahrmärkten, Schützenfesten und ähnlichen unter freiem Himmel stattfindenden Veranstaltungen von vorübergehender Dauer aufgestellt und bei denen im Gewinnfall Waren oder Warenbezugsmarken verabfolgt werden:

1. Metall- oder Kunststoffschild 4,5×9 cm, Grundfarbe blau, Beschriftung in Silberfarbe,
2. in der linken oberen Ecke das Zeichen „PTB“,
3. neben dem Zeichen zu 2. der Text:
„Zugelassen in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin zur Aufstellung auf Volksbelustigungen von vorübergehender Dauer“,
4. darunter die Nummer des Zulassungszeichens,

5. darunter der Name des Spielgerätes,
6. darunter der Name und Wohnort des Inhabers der Zulassung,
7. darunter die Angabe der Zulassungsdauer in der Form: „Gültig bis

F. Zulassungsverfahren

(1) Anträge auf Zulassung mechanisch betriebener Spiele und Spieleinrichtungen werden von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, Braunschweig, Bundesallee 100, von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, Außenstelle, München 2, Walter-von-Dyk-Platz 1, oder von der Physika-

lisch-Technischen Bundesanstalt, Institut Berlin, Berlin-Charlottenburg 2, Abbestraße 2—12, entgegengenommen.

(2) Die ausgesprochenen Zulassungen werden nach Ablauf eines jeden Kalenderhalbjahres im Gemeinsamen Ministerialblatt, im Amtsblatt der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, im Bayerischen Staatsanzeiger und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

(3) Das Bundeskriminalamt, der Polizeipräsident in Berlin und die Landeskriminalämter erhalten einen Abdruck der Zulassungsscheine für diejenigen Spielgeräte, die in geschlossenen Räumen aufgestellt werden sollen. Diese Abdrucke tragen den Vermerk „Muster“.

Personalmeldungen

911

Es sind

C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum Regierungsassessor (BaW)

Assessor Walter Luft (7. 8. 56) RP. Da.

zum Regierungsoberinspektor

Reg.Insp. (BaL) Adam Grund (23. 8. 56) RP. Da.

zum Regierungsinspektor (BaL)

Kreisinspektor Walter Schopbach (1. 8. 56) LA. Alsfeld

zum Regierungsinspektor (BaK)

ap. Reg.Insp. (BaW) Peter Rudolf (23. 8. 56)

Verw.Angestellter Ernst Kneisel (16. 8. 56)

beide RP. Da.

zum Regierungssekretär (BaK)

Kreisangestellter Albert Gemmer (1. 8. 56) LA. Alsfeld

zum Polizeimeister

Pol.Hauptwachtmeister (BaL) Ludwig Hörr (16. 8. 56) Einsatzleitung d. Landespol. beim Reg.Präs. Da.

Pol.-Hauptwachtmeister (BaL) Richard Degen (17. 8. 56) PK. Offenbach/M.

zum Regierungsassistent (BaK)

Verw.Angestellter Jakob Reiß (7. 8. 56) RP. Da.

zum Verwaltungsassistent (BaK)

Verw.Angestellter Heinrich Breitwieser (31. 7. 56) Staatl. Betriebskrankenkasse Da.

eingewiesen:

in eine Planstelle der Bes.Gruppe A 4 c 1

Reg.Inspektor Konrad Müller (16. 8. 56) RP. Da.

berufen:

in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Reg.Vet.Rat Dr. Friedrich Seekel (25. 8. 56) LA. Friedberg

die Reg.Inspektoren

Walter Kohlbacher (1. 8. 56)

Ernst Jung (7. 8. 56)

Johann Friedrich Maul (7. 8. 56)

Hans Reubold (7. 8. 56)

alle beim RP. Da.

Reg.Sekretär Josef Rühr (21. 8. 56) PK. Dieburg

Pol.Hauptwachtmeister Franz Philipp (11. 8. 56) PK. Dieburg

Pol.Hauptwachtmeister Hans Seybel (17. 8. 56) PVB. Butzbach

Reg.Assistent Heinrich Lamp (9. 8. 56) LA. Friedberg

in das Beamtenverhältnis auf Kündigung

Pol.Hauptwachtmeister Franz Rohm (18. 8. 56) PK. Gießen

in den Ruhestand versetzt:

Reg.Oberinspektor Wilhelm Feuerbach (1. 8. 56) RP. Da.

Reg.Obersekretär Heinrich Schäfer (1. 8. 56) LA. Gießen

Polizeimeister Friedrich Mink (1. 9. 56) PK. Heppenheim

entlassen (auf eigenen Antrag):

Reg.Assessor Reinhold Grohmann (1. 7. 56) RP. Da.

Polizeimeister Ludwig Heimberger (26. 8. 56) PK. Heppenheim.

Darmstadt, 12. 9. 1956

Der Regierungspräsident
P 2 — 7 1 02

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt:

zum Kriminalhauptkommissar:

Kriminaloberkommissar (BaL) Heller, Karl, KPI Wiesbaden (13. 7. 56)

zum Polizeikommissar (BaK):

Oberleutnant der Schutzpolizei z. Wv. Schaer, Wilhelm, PK Dillenburg (17. 7. 56)

e) Bereitschaftspolizei

ernannt:

zum Polizeihauptwachtmeister:

die Polizeioberwachtmeister (BaK)

Roth, Karl-Heinz (11. 7. 56)

Rutkowski, Ulrich (25. 7. 56)

Bräuer, Eberhard (26. 7. 56)

Pieper, Erich (27. 7. 56)

Michel, Gerhard (30. 7. 56)

Huneck, Georg (31. 7. 56)

zum Polizeioberwachtmeister:

die Polizeiwachtmeister (BaK)

Bohn, Heinrich (17. 7. 56)

Grün, Walter (17. 7. 56)

Rüthlein, Franz (18. 7. 56)

Mätze, Manfred (25. 7. 56)

zum Polizeiwachtmeister (BaK):

Deisenrieder, Josef (11. 7. 56)

entlassen:

Polizeioberwachtmeister (BaK) Bubach, Erwin (1. 7. 56)

die Polizeiwachtmeister (BaK)

Frischkorn, Reinhold (1. 7. 56)

Illian, Friedrich (1. 7. 56)

Wasserschutzpolizeiamt

ernannt:

zum Polizeihauptwachtmeister:

die Polizeioberwachtmeister (BaK)

Goßmann, Karl (9. 7. 56)

Langner, Heinrich (9. 7. 56)

Lorenz, Herbert (9. 7. 56)

Wiesbaden, 27. 8. 1956

Der Hessische Minister des Innern

III c (4) — 7 1

d) Reg.-Präsident in Wiesbaden

befördert:

zu Polizeiobermeistern:

Pol.Meister Karl Arndt (BaL), PK Rüdeshheim (27. 6. 56)

Pol.Meister Eitel-Friedrich Kamischke (BaL), PK Biedenkopf (7. 6. 56)

zu Polizeimeistern:

Pol.Hauptw. Karl Dorn (BaL), PK Rüdeshheim (27. 6. 56)

Pol.Hauptw. Walter Böning (BaL), PK Rüdeshheim (27. 6. 56)

Pol.Hauptw. Werner Neuber (BaL), PK Biedenkopf (14. 7. 56)

berufen:

Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Pol.Hauptw. Kurt Aust, PVB Hanau (21. 6. 56)

in den Ruhestand versetzt:

Pol.Meister Gustav Goerke, PK Dillenburg (1. 8. 56)

entlassen:

Pol.Obermeister Heinrich Wichmann, PVB Wiesbaden (14. 6. 56)

Pol.Meister Walter Heil, PK Schlüchtern (1. 5. 56)

Wiesbaden, 10. 8. 1956

Der Regierungspräsident
I 3 Pol.

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

berufen:

Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- Pol.Hauptw. Gerhard Klotz, PK. Bad Schwalbach (21. 8. 56)
- Pol.Hauptw. Wolfgang Waldhauser, PK. Bad Schwalbach (21. 8. 56)
- Pol.Hauptw. Heinz Berwein, PK. Bad Schwalbach (21. 8. 56)

in den Ruhestand versetzt:

- Pol.Hauptw. Heinrich Schröder, PK. Limburg (1. 9. 56)

entlassen:

- Pol.Hauptw. Ferdinand Grosse, PVB. Hanau (11. 7. 56).
Wiesbaden, 11. 9. 1956

Der Regierungspräsident
I 3 Pol.

h) Verwaltungsgericht Kassel

ernannt:

zum Verwaltungsgerichtsdirektor:

- Verwaltungsgerichtsrat (BaL) Friedrich Scior (6. 9. 56)

zu vorläufig angestellten Verwaltungsrichtern:

- Stadtrechtsrat z. Wv. Hans Joachim Hoyer (15. 8. 1956)
- die Regierungsassessoren (BaW)
- Dr. Bruno Ullrich (1. 9. 1956)
- Walter Bätzing (1. 9. 1956)

Kassel, 10. 9. 1956

Der Verwaltungsgerichtspräsident
Az.: 3 n — 8 b — 36

E. im Bereich des Hess. Ministers der Justiz

— Ministerium —

ernannt:

zu Oberregierungsräten:

- Amtsgerichtsrat (BaL) Werner Deutsch (29. 8. 1956)
- Amtsgerichtsrat (BaL) Ernst Schlick (29. 8. 1956)

verstorben:

- Regierungsoberinspektor (BaL) Karl Schmidt (29. 8. 1956)

Wiesbaden, 4. 9. 1956

Der Hessische Minister der Justiz
— Zentralbüro —

G. im Bereich des Hess. Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

Regierungspräsident Wiesbaden (Gewerbeaufsichtsverwaltung)

ernannt:

zur Gewerbesekretärin

- Angestellte (BaK) Ingeborg Stotz, GAA. Limburg (1. 3. 56)

zum Gewerbesekretär

- Technischer Angestellter Herm. Belzer (BaK) GAA. Limburg (1. 4. 56).

Wiesbaden, 11. 9. 1956

Der Regierungspräsident
P 8 — Az. 5 e 02

Verschiedenes

912

Allgemeine Bestimmungen für den Geschäftsverkehr mit den Landeszentralbanken

Die Allgemeinen Bestimmungen für den Geschäftsverkehr mit den Landeszentralbanken sind geändert worden. Der Wortlaut der Änderung ist im Bundesanzeiger Nr. 176 vom 11. September 1956 veröffentlicht.

Frankfurt (Main), 12. 9. 1956

Landeszentralbank von Hessen

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. September 1956

Aktiva

	(in Tsd. DM)	Veränderungen gegenüber Vorwoche
		+ / -
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	96 084	+ 91 038
Postscheckguthaben	13	+ 13
Inlandswechsel	190 162	+ 7 381
Wertpapiere		
a) am offenen Markt gekaufte	—	—
b) sonstige	465	465
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	249 292	—
b) angekaufte	2 301	251 593
Lombardforderungen gegen		
a) Wechsel	2	—
b) Ausgleichsforderungen	5 685	—
c) sonstige Sicherheiten	928	6 615
Kassenkredite an		
a) Landesregierung	56 621	56 621
b) sonstige öffentliche Stellen	—	+ 7 186
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	7 840	- 2 025
Sonstige Vermögenswerte	26 740	+ 191
	644 633	+ 91 783

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats August 1956.

Reserve-Soll 55 575
Reserve-Ist 55 575

	(in Tsd. DM)	Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -
Passiva		
Grundkapital	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen	37 372	—
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes*) (einschließlich Postscheckamt)	516 206	+ 164 370
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	524	+ 159
c) von öffentlichen Verwaltungen	10 898	+ 1 768
d) von alliierten Dienststellen	—	—
e) von sonstigen inländischen Einlegern	12 512	— 4 233
f) von ausländischen Einlegern	13 397	+ 3 802
	553 537	+ 165 866
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen		
a) Wechsel	—	—
b) Ausgleichsforderungen	—	— 74 600
c) sonstige Sicherheiten	—	—
	23 724	+ 517
Sonstige Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 197 012 (+ 66 939)	—	—
	644 633	+ 91 783

*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats August 1956

Reserve-Soll	417 039	Summe der Überschreitungen	6 711
Reserve-Ist	423 154	Summe der Unterschreitungen	596
Überschußreserven	6 115	Überschußreserven	6 115

Frankfurt (Main), 8. 9. 1956

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

913 DARMSTADT

Verlust von Flüchtlingsausweisen

Die Flüchtlingsausweise nachstehend aufgeführter Personen sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

- Rajakowitsch, Maria, Darmstadt, A 6111/7970
 Reiter, Ingeborg, Alsfeld, C 6131/9867
 Müller, Klara, Wixhausen, Krs. Darmstadt, A 6134/09714
 Schaufuss, Friederike Marie, Bickenbach, Krs. Darmstadt, A 6134/01063
 Hoffmann, Laurenz, Dorheim, Krs. Friedberg, A 6137/9828
 Hoffmann, Theresia, Dorheim, Krs. Friedberg, A 6137/9829
 Ruhtz, Walter, Butzbach, Krs. Friedberg, C 6167/18702
 Schwertner, Wenzel, Kloppenheim, Krs. Friedberg, A 6137/5421
 Rauh, Rosl, Ober-Erlenbach, Krs. Friedberg, A 6137/9751
 Neudert, Rudolf, Bruchenbrücken, Krs. Friedberg, A 6137/20920
 Wagner, Adam, Laubach, Krs. Friedberg, A 6138/19128.
 Darmstadt, 4. 9. 1956

Der Regierungspräsident
I/8 — A — (2) 58e/56

914 WIESBADEN

Ungültigkeitserklärung von Bescheiden über die Registrierung Evakuierter

Die Registrierbescheide nachstehend aufgeführter Evakuierter werden für ungültig erklärt:

1. Itter, Heinrich, wohnhaft: Stuttgart, Schottstr. 52, Reg.-Bescheid der Stadt Frankfurt am Main vom 27. 4. 1954 Nr. 08/06311/1706-07
 2. Thomas, Johanna, wohnhaft: früher Salmünster, Krs. Schlüchtern, Frankfurter Str. 38, jetzt: Frankfurt/Main, Röderbergweg 67, IV. Die Erstaussfertigung des Reg.-Bescheides der Stadt Frankfurt am Main vom 22. 3. 1955 Nr. 06/06311/8025-27
- Wiesbaden, 17. 9. 1956

Der Regierungspräsident
I 4 — 58 g 02

915

Anerkennung von Kunden- und Bremsendiensten gemäß § 29 (4) StVZO

Nachtrag

Die in den Staats-Anzeigern für das Land Hessen Nr. 39/1953, Nr. 5 und Nr. 46/1954, Nr. 9 und Nr. 51/1955 sowie Nr. 25/1956 veröffentlichten Listen der als Kunden- und Bremsendienst im Sinne des § 29 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung anerkannten Firmen werden wie folgt erweitert:

80. Speier & Stadie, Idstein, Autobahnhaus.
 Wiesbaden, 11. 9. 1956

Der Regierungspräsident
III A 5 a Az.: 66 1 06 03 (f 1)

916

Verlust von Vertriebenenausweisen

Die nachstehend bezeichneten Vertriebenenausweise sind in Verlust geraten:

- a) Vertriebenenausweis A Nr. 6341/910 des Otto Lorenz, geb. am 5. 7. 1898, wohnhaft in Hennethal Nr. 60, ausgestellt vom Kreisaußschuß des Untertaunuskreises — Flüchtlingsdienst —, Bad Schwalbach;
- b) Vertriebenenausweis A Nr. 6341/1829 der Berta Lorenz geb. Wilfer, geb. am 26. 11. 1898, wohnhaft in Hennethal Nr. 60, ausgestellt vom Kreisaußschuß des Untertaunuskreises — Flüchtlingsdienst —, Bad Schwalbach;
- c) Vertriebenenausweis A Nr. 6341/6856 der Marie Parton, geb. am 28. 1. 1918, wohnhaft in Bad Schwalbach, Adolfstr. 53, ausgestellt vom Kreisaußschuß des Untertaunuskreises — Flüchtlingsdienst —, Bad Schwalbach;
- d) Vertriebenenausweis A Nr. 6336/972 des Stephan Palff, geb. am 22. 6. 1882, wohnhaft in Ehlhalten/Ts., Silberbachstr. 11, ausgestellt vom Kreisaußschuß des Main-Taunuskreises — Flüchtlingsdienst —, Ffm.-Höchst;
- e) Vertriebenenausweis C Nr. 6338/03851 des Werner Wronski, geb. am 18. 6. 1925, wohnhaft in Köppern/Ts., Hauptstr. 1,

ausgestellt vom Kreisausschuß — Flüchtlingsdienst —
Bad Homburg v.d.H.

Die Erstaufertigungen werden hiermit für ungültig erklärt.
Wiesbaden, 15. 8. 1956

Der Regierungspräsident
— Flüchtlingsdienst —
I/4 — 58 f — 02/03 Fl.K. 676

A Nr. 6311/54105 des Lothar Büttner, geb. am 24. 9. 1923, wohnhaft in Frankfurt a. M., Oederweg 101, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —

A Nr. 6311/6/8745 der Helene Ostrowski geb. Diederich, geb. am 27. 4. 1899, wohnhaft in Frankfurt a. M., Mörfelder Landstraße 132, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —

A Nr. 6311/1/428 des Hans-Georg Klein, geb. am 24. 1. 1916, wohnhaft in Frankfurt a. M., Musikantenweg 57, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —

A Nr. 6311/2 II/2291 der Gisela Gänslar, geb. am 28. 3. 1931, wohnhaft in Frankfurt a. M., Gustav-Freytag-Str. 34, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —

A Nr. 6311/1/5993 des August Regulski, geb. am 28. 8. 1890, wohnhaft in Frankfurt a. M., Scheidswaldstr. 42, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —

A Nr. 6341/5863 des Ernst Hofmann, geb. am 6. 6. 1892, wohnhaft in Strinzmargarethä, Ortsstr. 86, ausgestellt vom Kreisaußschuß des Untertaunuskreises — Flüchtlingsdienst —, Bad Schwalbach,

A Nr. 6313/18238 der Helene Kulesa geb. Mandrella, geb. am 17. 5. 1915, wohnhaft in Wiesbaden, Aßmannshäuser Str. 8a, ausgestellt vom Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden — Flüchtlingsdienst —

C Nr. 6311/2 II/2428 der Helma Einsle geb. Gierth, geb. am 15. 3. 1925, wohnhaft in Ffm.-Ginnheim, Am Hochwehr 70, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —

Die Erstaufertigungen werden hiermit für ungültig erklärt.
Wiesbaden, 13. 9. 1956

Der Regierungspräsident
— Flüchtlingsdienst —
I 4 — 58 f — 02/03 Fl.K. 676

918

Erlöschen einer Bestellung als Sachverständiger

Die unter dem 20. 12. 1951 erfolgte öffentliche Bestellung und Vereidigung des Herrn Arno Uhlig in Frankfurt/Main, Mainzer Landstraße 93, als Schätzer und Sachverständiger für Rauchwaren ist auf Grund eigenen Antrages erloschen.
Wiesbaden, 7. 9. 1956

Der Regierungspräsident
III A 1 Az.: 73 c 10/03

919

Auflösung der Rindvieh- und Schweineversicherungskasse Biedenkopf

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung vom 3. März 1956 beschlossenen Auflösung der

Rindvieh- und Schweineversicherungskasse Biedenkopf die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 11. 8. 1956

Der Regierungspräsident
I 11 Az. 39 c Tgb.Nr. 1165/56

917

Verlust von Vertriebenenausweisen

Die nachstehend bezeichneten Vertriebenenausweise sind in Verlust geraten:

A Nr. 6343/22694 des Kurt Wirth, geb. am 23. 10. 1916, wohnhaft in Wetzlar, Im Winkel 9, ausgestellt vom Kreisaußschuß — Flüchtlingsdienst —, Wetzlar,

A Nr. 6338/05588 des Rudolf Schlickeiser, geb. am 10. 9. 1921, wohnhaft in Oberstedten/Ts., Bergweg 12, ausgestellt vom Kreisaußschuß des Landkreises Obertaunus — Flüchtlingsdienst —, Bad Homburg v. d. H.,

A Nr. 6334/6384 der Herta Dunda, geb. am 10. 8. 1938, wohnhaft in Dörnigheim, Backesweg 32a, ausgestellt vom Kreisaußschuß des Landkreises Hanau — Flüchtlingsdienst —, Hanau/M.,

A Nr. 6340/4334 des Heinrich Henke, geb. am 6. 4. 1879, wohnhaft in Bischofsheim, Breulgasse 21, ausgestellt vom Kreisaußschuß des Landkreises Hanau — Flüchtlingsdienst —, Hanau/M.,

A Nr. 6340/2486 des Bruno Floth, geb. am 22. 6. 1914, wohnhaft in Altengronau, Krs. Schlüchtern, Haus Nr. 84, ausgestellt vom Kreisaußschuß — Flüchtlingsdienst —, Schlüchtern,

A Nr. 6311/7/6767 der Frieda Riemann geb. Radtke, geb. am 21. 8. 1898, wohnhaft in Ffm.-Höchst, Windthorststr. 79, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —

A Nr. 6311/5/2356 der Margit Warthona geb. Hirschmann, geb. am 23. 5. 1921, wohnhaft in Frankfurt a. M., Böhmerstraße 38, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —

A Nr. 6311/4/7083 der Margarete Schumacher, geb. am 11. 7. 1934, wohnhaft in Frankfurt a. M., Biedenkopfer Weg 96, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —

A Nr. 6311/4/1104 der Maria Brünner geb. Karnisch, geb. am 31. 8. 1902, wohnhaft Frankfurt a. M., Westring 21, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —

A Nr. 6311/3/6025 der Margarete Herrmann geb. Glaser, geb. am 13. 8. 1928, wohnhaft in Offenbach a. M., Goethestr. 76, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —

A Nr. 6311/5/5476 der Elisabeth Wörtler geb. Wagner, geb. am 4. 11. 1922, wohnhaft in Frankfurt a. M., Egenolfstr. 39, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —

A Nr. 6311/55049 der Marie Junger geb. Blasczyk, geb. am 15. 11. 1884, wohnhaft in Frankfurt a. M., Oederweg 33, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —

A Nr. 6311/6/5847 des Felix Richter, geb. am 17. 11. 1912, wohnhaft in München, Geisalgasteigstr. 79, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —

A Nr. 6311/2/2668 der Helene Wischnack geb. Rentz, geb. am 11. 10. 1897, wohnhaft in Ffm.-Eschersheim, Hinter den Ulmen 24, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —

920

Hessischer Verwaltungsschulverband

Neue Lehrgänge am Verwaltungsseminar Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes beabsichtigt, bei ausreichender Beteiligung folgende Lehrgänge einzurichten:

- A. Verwaltungsseminar Wiesbaden
1. Ausbildungslehrgang II (für Inspektorenstellung) ab Januar 1957
Unterricht: dienstags von 13.10—18.00 Uhr
freitags von 8.00—12.50 Uhr

2. Ausbildungslehrgang I (für Sekretärstellung) ab Januar 1957
Unterricht: montags von 8.00—12.50 Uhr
donnerstags von 13.10—18.00 Uhr
3. Ausbildungslehrgang I mit Vollunterricht für Schwerbeschädigte u. Spätheimkehrer ab Februar 1957
Unterricht: montags von 13.10—18.00 Uhr
dienstags bis sonnabends von 8.00—12.50 Uhr
(Soweit Vormerkung beantragt war, sind die in Frage kommenden Bediensteten nunmehr endgültig anzumelden.)

Anmeldevordrucke gehen in den nächsten Tagen mit der Post zu. Wegen der großen Zahl der vorgemerkten Teilnehmer können weitere Anmeldungen voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.)

4. Lehrgang für Dienstanfänger u. Verwaltungs-Lehrlinge ab Mai 1957
Unterricht: donnerstags von 8.00—15.00 Uhr

B. Seminarabteilung Gießen

1. Ausbildungslehrgang II (für Inspektorstellung) ab Januar 1957
Unterricht: donnerstags von 8.30—16.00 Uhr
2. Ausbildungslehrgang I (für Sekretärstellung) ab Januar 1957
Unterricht: dienstags von 8.30—16.00 Uhr

3. Lehrgang für Dienstanfänger u. Verwaltungs-Lehrlinge ab Mai 1957

Unterricht: mittwochs von 8.30—16.00 Uhr

Für die Zulassung gelten die §§ 3 und 4 der Schulordnung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes (Staats-Anzeiger für das Land Hessen vom 24. 4. 1954 S. 406).

Anmeldungen sind an das

Verwaltungsseminar, Wiesbaden, Steubenstraße 11,
zu richten.

Wiesbaden, 6. 9. 1956

Hessischer Verwaltungsschulverband
— Bezirksleitung Wiesbaden —

Buchbesprechungen

Die Erfassung der Wehrpflichtigen. Bearbeitungsanleitung mit Vorschrittentext und amtli. Formblättern. DIN A 4, 44 Seiten, Kartonumschlag, Einzelpreis DM 3,—. Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Mainz.

Die Erfassung der Wehrpflichtigen ist Aufgabe der Länder. Sie wird von den Meldebehörden, — in Hessen in Gemeinden mit kommunaler Polizei die Polizeibehörden, im übrigen die Gemeindebehörden (§ 8 Absatz 1 MeldeO.) — durchgeführt. Als bald nach Verkündung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Erfassungsvorschriften) vom 6. 8. 1956 (GMBl. S. 365), die auch im StAnz. 1956 S. 842 bekanntgemacht worden sind, legt der Deutsche Gemeindeverlag als Heft 6 der bekannten Schriftenreihe „Die Praxis des Sachbearbeiters der Kommunalen und Staatlichen Verwaltung“ eine Bearbeitungsanleitung vor. Die Schrift enthält neben dem Text der Vorschriften mit den Formblättern und der amtlichen Ausführungsanleitung sorgfältig gefaßte und übersichtlich angeordnete Erläuterungen sowie eine zweckmäßig gestaltete tabellarische Übersicht über die Tätigkeit der Erfassungsbehörde beim Ausfüllen und Bearbeiten des Wehrstammblatts und der Wehrstammrolle, schließlich ein umfassendes Stichwortverzeichnis.

Die Anleitung erscheint im richtigen Zeitpunkt, weil die Vorbereitungen für den Beginn der Erfassung bei allen damit befaßten Behörden angelaufen sind. Sie kann den Erfassungsbehörden und ihren Aufsichtsbehörden zur Anschaffung empfohlen werden.

Regierungsdirektor Dr. Brennhäuser

Erstattungsgesetz. Kommentar mit Durchführungsverordnung und Ausführungsbestimmungen von Ernst Heuser, Oberregierungsrat, und Joachim Kobel, Verwaltungsangestellter. 1956. XV, 164 Seiten 8°. Kartiert DM 6,50. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Das Gesetz über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen (Erstattungsgesetz) vom 18. April 1937 gewinnt mit der immer noch wachsenden Tätigkeit von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden zunehmend an Bedeutung. Er regelt das Verfahren gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter im Dienste des Bundes und anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die infolge schuldhaften Verhaltens für einen Fehlbestand am öffentlichen Vermögen ihrer Verwaltung haften.

Dient das Erstattungsverfahren als ein vereinfachtes Verfahren gerade der schnellen Durchsetzung bestimmter Ansprüche des Dienstherren gegen den öffentlichen Bediensteten, so ist es doch eben deswegen an strengere Voraussetzungen geknüpft und erfordert die genaue Beachtung einer ganzen Reihe von Formalien, deren Außerachtlassen leicht einen nichtigen oder fehlerhaften Verwaltungsakt zur Folge haben kann.

Es ist daher zu begrüßen, daß neben den bewährten aus dem Jahre 1939 stammenden Kommentar von Reuß nunmehr das neue Erläuterungswerk von Heuser-Kobel getreten ist. Es enthält neben dem Gesetzestext, der Durchführungsverordnung vom 29. 6. 1937 und der amtlichen Begründung des Gesetzes den Wortlaut zahlreicher Erlasse oberster Reichs-, Bundes- und Landesbehörden zur Durchführung des Gesetzes.

Die Erläuterungen der einzelnen Paragraphen zeigen die Probleme des Erstattungsrechts auf und geben in knapper und klarer Form ausreichende Hinweise zur Anwendung der nicht immer einfachen Vorschriften, die oft in engem Zusammenhang mit allgemeinen zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen stehen.

In den Erläuterungen zu § 8 des Gesetzes gehen die Verfasser auch auf die umstrittene Frage nach dem Zivil- oder Verwaltungsrechtsweg gegen Erstattungsbeschlüsse ein. Sie entschieden sich unter Berufung auf die kritische Auseinandersetzung Betermanns mit dem Bundesgerichtshof in MDR 1956 S. 193 entgegen der Rechtsprechung dieses Gerichts für die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Für das Land Hessen ist die Streitfrage durch ein Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 13. 5. 1955 dahin entschieden, daß seit dem 1. 4. 1954 gemäß § 138 HessEG gegen Erstattungsbeschlüsse der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist (§ 8 Anm. 3 e).

Die Aufnahme eines Musters eines Erstattungsbeschlusses in die Erläuterungen würde der Handhabung des Gesetzes durch kleinere Behörden, bei denen ein Erstattungsfall selten vorkommt, dienlich sein.

Oberregierungsrat Sella

Steuervorteile für Beamte in Hauptberuf und Nebenberuf, in Familie, Haus und Heim. — ABC der Steuervorteile für Beamte, für Lehrer, Pfarrer, Richter und Soldaten. — Von Regierungsrat Dr. Alfons Pausch. 5. neubearbeitete und erweiterte Auflage. 176 Seiten. Taschenformat, cellophanierter Einband, 6,40 DM. Verlagsanstalt des Deutschen Beamtenbundes GmbH, Köln 1956.

Das im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1955 auf Seite 1247 eingehend besprochene Werk ist nunmehr nach sieben Monaten bereits in 5. Auflage erschienen. Man darf hieraus wohl schließen, daß diese Schrift durchaus ihren Zweck erfüllt und geeignet ist, dem Beamten auf dem Wege durch das Labyrinth der Lohn- und Einkommenssteuervorschriften ein nützlicher Helfer und Berater zu sein.

Die neu bearbeitete und erweiterte 5. Auflage wird sicher den Erfolg der vorhergegangenen Auflagen teilen.

Oberregierungsrat Sella

Das Umzugskostenrecht einschließlich Trennungentschädigung, Band 7 des Grundrisses des Verwaltungsrechts. Kommentar von L. Ambrosius, Ministerialrat, und H. Vogels, Ministerialdirigent. Siebte, völlig neubearbeitete Auflage, 1956. 552 Seiten, DM 26,50. Verlag L. Schwann, Düsseldorf.

Das nunmehr in siebenter, völlig neubearbeiteter Auflage erscheinende Werk ist den mit dem Umzugskostenrecht und den angrenzenden Gebieten befaßten Behördenbediensteten seit langer Zeit gut bekannt. Es hieße, Holz in den Wald tragen, wollte man es seiner Vorzüge und Zuverlässigkeit wegen erneut seinem gesamten Inhalt nach würdigen.

Der Kommentar ist auf den Stand vom 1. Juni 1956 gebracht. Er befaßt sich u. a. mit den Bestimmungen über die Abfindung der unter das Gesetz zu Artikel 131 GG fallenden Personen mit Umzugskosten und Trennungentschädigung aus Anlaß ihrer Wiederverwendung sowie über die Gewährung von Abfindungsbeiträgen für Trennungentschädigungsempfänger zur Erlangung einer Wohnung am Dienstort.

Die Verfasser behandeln viele neu aufgetretene Zweifelsfragen, wie die Abrechnung von Umzügen aus Berlin und der sowjetischen Besatzungszone oder von Umsiedlungsumzügen. Sie bejahen z. B. die Möglichkeit, einem verheirateten weiblichen Beamten rechtswirksam eine Umzugsanordnung auch dann zu erteilen, wenn der Ehemann ihr nicht zustimmt (S. 200 Anm. 17).

Die Gliederung des Bandes folgt den bekannten Grundsätzen des „Grundrisses des Verwaltungsrechts“. Als besonders angenehm und die Übersicht erleichternd müssen wieder die kennzeichnenden Überschriften der Anmerkungen angesehen werden.

Das Werk gibt in der bewährten Art Auskunft über wohl alle Zweifelsfragen und wird sich wie bisher bewähren.

Oberregierungsrat Sella

Bundesversorgungsgesetz. Schwerbeschädigtengesetz, Unterhaltsbeihilfengesetz, Heimkehrergesetz, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz sowie Durchführungsvorschriften. Rote Textausgabe mit amtlichen Leistungstabellen und Sachverzeichnis. 5., neubearbeitete Auflage. 1956. XII, 525 Seiten Taschenformat. In Leinen DM 8,—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die roten Textausgaben des Verlages C. H. Beck gehören seit langem zum notwendigen Arbeitsrüstzeug der Sachbearbeiter in Rechtsprechung und Verwaltung; ihr Wert ist davon abhängig, daß sie nach Möglichkeit jeweils den geltenden Rechtszustand erfassen.

Die Verbesserungen des Versorgungsrechts durch die 5. Novelle zum Bundesversorgungsgesetz sowie weitere neue gesetzliche Vorschriften des Versorgungsrechts für Kriegsbeschädigte und Heimkehrer machten eine Neuauflage der Textausgabe des Bundesversorgungsgesetzes erforderlich. Die neubearbeitete 5. Auflage berücksichtigt die durch die 5. Novelle eingetretene Gesetzesänderungen und bringt daneben eine Vielzahl von Versorgungsbestimmungen, die für Kriegsbeschädigte, Witwen, Waisen, Heimkehrer und Angehörige von Kriegsgefangenen von Bedeutung sind, darunter auch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren in der Kriegsopterversorgung mit Durchführungsvorschriften. Gerade die Zusammenstellung der Versorgungsbestimmungen und der sonst bedeutsamen Gesetze für den genannten Personenkreis gibt der Ausgabe ihren Gebrauchswert; es ist zu begrüßen, daß nachträgliche Änderungen von Gesetzen und Verordnungen in die ursprünglichen Bestimmungen eingearbeitet sind, wodurch umständliches Nachlesen und Übertragen vermieden wird. In Fußnoten sind zahlreiche weitere wichtige einschlägige Texte abgedruckt.

Mit Bedauern muß allerdings festgestellt werden, daß der Verlag nicht die im Zeitpunkt der Drucklegung mit Sicherheit zu erwartende und inzwischen auch erfolgte Verkündung der 2. VO über die Änderung der VO zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes sowie die Bekanntgabe der Änderung und Ergänzung der Durchführungsvorschriften zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes vom 31. 7. 1956 abgewartet hat. Beide Änderungen sind so wesentlich, daß ihre Nichtberücksichtigung den Wert der Ausgabe mindert; es wäre zu empfehlen, diese Bestimmungen einschließlich der Richtlinien zur Durchführung des Versehrtenportes (Beilage zum Bundesversorgungsbuch 8/56) in Form eines Nachtrages zur Einlage in die Textausgabe herauszugeben, um den uneingeschränkten Gebrauchswert der Textausgabe herzustellen. Regierungsrat Dr. Rendschmidt

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1956

Wiesbaden, den 29. September 1956

Nr. 39

2603

Stellenausschreibungen

Beim Kreisjugendamt des Landkreises Eschwege (Nordhessen, rd. 69 000 Einwohner) ist die

die Stelle des Kreisjugendpflegers

sofort zu besetzen. Vergütung nach TO.A VIb. Probezeit nach Vereinbarung. Bewerber sollen neben guter Allgemeinbildung praktische Erfahrungen und Fähigkeiten in der Jugendpflege und im Jugendschutz sowie organisatorische Fähigkeiten und Grundkenntnisse in der Verwaltungsarbeit besitzen. Staatliche Anerkennung als Jugendwohlfahrtspfleger ist erwünscht. Bewerbungen mit handgeschriebenen Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Lichtbild sind bis zum 31. 10. 1956 an den Kreisausschuß des Landkreises Eschwege zu richten. Um Angabe des frühesten Antrittstermines wird gebeten.

2604

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters

der Stadt Camberg/Ts. (Kreis Limburg/L.) ist infolge Ablebens des Stelleninhabers zum 1. Januar 1957 neu zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre; Besoldung und Aufwandsentschädigung nach Gruppe W 11 des Hessischen Wahlbeamtengesetzes vom 29. 10. 1953 Ortsklasse B.

Camberg ist Kneippkurort und zählt 4100 Einwohner. Der Bewerber soll umfassende Kenntnisse und Erfahrungen im kommunalen Verwaltungsdienst sowie auf wirtschaftlichem und auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs besitzen.

Schriftliche Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf unter Angabe des Familienstandes, Beifügung eines Lichtbildes, eines polizeilichen Führungszeugnisses und lückenloser Belege über die bisherige Tätigkeit sind bis 30. Okt. 1956 an den Magistrat mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ einzureichen. Von persönlichen Vorstellungen ohne Aufforderung ist abzusehen.

Camberg, 24. 9. 1956

Der Magistrat der Stadt Camberg

Veröffentlichungen

2605

Baulandumlegung Neuhaßlau, Kreis Gelnhausen, Umlegungsgebiet „Vor dem Kreuzgarten“

Gemäß § 29 des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. 10. 48 (GVBl. 1948, Nr. 25) wird bekanntgegeben:

1. Der Kreistag des Landkreises Gelnhausen hat am 17. September 1956 beschlossen, für das im Umlegungsplan grün umrandete Gelände das Umlegungsverfahren einzuleiten.
2. Das Verfahren wird mit der Offenlegung des Umlegungsplanes eingeleitet.
3. Nach Bekanntgabe der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungskraft eines Grundstückes im gesamten Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauten dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wieder hergestellt,

- oder wesentlich verändert werden.
4. Die Freilegungspflicht ist auf Grund des aufgestellten Fluchtlinienplanes auf 8% festgesetzt worden.
5. Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 1.—15. Oktober 1956 beim Kreisbauamt Gelnhausen, Barbarossastraße, den Beteiligten zur Einsichtnahme offen. Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan wird gesondert bekanntgegeben.

Gelnhausen, 20. 9. 1956

Der Kreisausschuß des Landkreises
Gelnhausen als Umlegungsbehörde
Kreß, Landrat

2606

Baulandumlegung Wächtersbach, Kreis Gelnhausen, Umlegungsgebiet „Asmusgarten“

Gemäß § 29 des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. 10. 48 (GVBl. 1948, Nr. 25) wird bekanntgegeben:

1. Der Kreistag des Landkreises Gelnhausen hat am 17. 9. 56 beschlossen, für das im Umlegungsplan grün umrandete Gelände das Umlegungsverfahren einzuleiten.

2. Das Verfahren wird mit der Offenlegung des Umlegungsplanes eingeleitet.
3. Nach Bekanntgabe der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungskraft eines Grundstückes im gesamten Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauten dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wieder hergestellt oder wesentlich verändert werden.
4. Die Freilegungspflicht ist auf Grund des aufgestellten Fluchtlinienplanes auf 12% festgesetzt worden.
5. Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 1.—15. Oktober 1956 beim Kreisbauamt Gelnhausen, Barbarossastraße, den Beteiligten zur Einsichtnahme offen.

Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan wird gesondert bekanntgegeben.

Gelnhausen, 20. 9. 1956

Der Kreisausschuß des Landkreises
Gelnhausen als Umlegungsbehörde
Kreß, Landrat

Gerichtsangelegenheiten

Aufgebotssachen

2607

F 6/56: Der Landwirt und Bürgermeister Johannes Lotz in Malkomes Kreis Hersfeld, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Max Becker in Bad Hersfeld, hat das Aufgebot zur Ausschließung der im Grundbuch von Sorga, Band 14, Blatt 468, eingetragenen Grundstücke Flur 7, Flurstück 22, Acker, Am Bielsacker-Rain, 16,62 Ar, und Flur 7, Flurstück 23, Acker Hüttenbach, 11,82 Ar, gemäß § 927 BGB beantragt. Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, die Eheleute Ludwig Lotz und Katharina, geb. Noll, werden aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 23. November 1956, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 22, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung erfolgen wird.

Bad Hersfeld, 14. 9. 1956

Amtsgericht

2608

10 F 49/56: Die Hermine Gertrud Margarete Betke in Kassel-W., Landgraf-Karl-Straße 25, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Wahlershausen, Blatt 212 in Abt. III unter IId, Nr. 4 für die Landeskreditkasse zu Kassel eingetragene Hypothek im Betrage von 2000,— GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 4. Februar 1957, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Kassel, 17. 9. 1956

Amtsgericht, Ab. 10

2609

10 F 39/56: Die Stadt Kassel hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Kassel, Band 65, Blatt 1280 in Abt. III unter lfd. Nr. 9 eingetragenen Hypothek über 2166,— GM für den Metzger Leopold Loewenstern beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 4. Februar 1957, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Kassel, 12. 9. 1956 Amtsgericht, Abt. 10

2610

10 F 55/56: Die nachgenannten Personen: 1. Kaufmann Alfred Kröner in Kassel-W., Neckarweg 8, 2. die Ehefrau Käthe Koch, geb. Kröner, in Kassel, 3. die Ehefrau Hildegard Nuss, geb. Kröner in Kassel, — vertreten durch Rechtsanwalt K. Kreitz in Kassel — haben das Aufgebot des Gläubigers der auf den Namen der Witwe Luise Guthel, geb. Meyer, in Dortmund stehenden Hypothek von 1497,04 GM, eingetragen im Grundbuch von Kassel, Blatt 2573 in Abt. III Nr. 1 beantragt. Die Gläubiger der oben bezeichneten Hypothek werden aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem auf den 10. Dezember 1956, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Gläubiger mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Kassel, 12. 9. 1956 Amtsgericht, Abt. 10

2611

10 F 51-53/55 — Ausschlußurteil: Im Namen des Volkes! In der Aufgebotsache 1. der Witwe Else Otto, geb. Bahn, in Kassel, Lenaustr. 17, 2. des Chemikers Wolfgang Otto in Geretsried/Oberbayern, Hinter den Lauben, Antragsteller, — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Tolkmitt in Kassel — hat das Amtsgericht in Kassel durch den Assessor Tätzsch für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Kassel, Band 128, Blatt 2674 in Abt. III unter lfd. Nr. 7 für Frau Anna Hüne, geb. Bahn, in Berlin-Südende eingetragene Hypothek im Betrage von 7200,— GM wird für kraftlos erklärt. Die Verfahrenskosten tragen die Antragsteller.

Kassel, 13. 9. 1956 Amtsgericht, Abt. 10

2612

10 F 51-53/55 — Ausschlußurteil: Im Namen des Volkes! In der Aufgebotsache 1. der Witwe Else Otto, geb. Bahn, in Kassel, Lenaustr. 17, 2. des Chemikers Wolfgang Otto in Geretsried/Oberbayern, Hinter den Lauben, Antragsteller, — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Tolkmitt in Kassel — hat das Amtsgericht in Kassel durch den Assessor Tätzsch für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Kassel, Band 128, Blatt 2674 in Abt. III unter lfd. Nr. 8 für die Witwe Frieda Reichel, geb. Bahn, in Küstrin-Neustadt eingetragene Hypothek im Betrage von 3200,— GM wird für kraftlos erklärt. Die Antragsteller tragen die Verfahrenskosten.

Kassel, 13. 9. 1956 Amtsgericht, Abt. 10

2613

10 F 51-53/55 — Ausschlußurteil: Im Namen des Volkes! In der Aufgebotsache 1. der Witwe Else Otto, geb. Bahn, in Kassel, Lenaustr. 17, 2. des Chemikers Wolfgang Otto in Geretsried/Oberbayern, Hinter den Lauben, Antragsteller, — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Tolkmitt in Kassel — hat das Amtsgericht in Kassel durch den Assessor Tätzsch für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Kassel, Band 128, Blatt 2674 in Abt. III unter lfd. Nr. 9 für Frä. Ida Bahn in Köthen/Anhalt eingetragene Hypothek im Betrage von 600,— GM wird für kraftlos erklärt. Die Antragsteller tragen die Verfahrenskosten.

Kassel, 13. 9. 1956 Amtsgericht, Abt. 10

2614

10 F 23/56 — Ausschlußurteil: Im Namen des Volkes! In der Aufgebotsache der Eheleute Georg und Elisabeth Böttiger in Lohfelden-C, Im Paradies 2, Antragsteller, hat das Amtsgericht Kassel durch den Assessor Tätzsch für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Crumbach, Band 17, Blatt 476 in Abt. III unter lfd. Nr. 3 für die Gerhard Fieseler G.m.b.H. in Kassel eingetragene Hypothek im Betrage von 3000,— RM wird für kraftlos erklärt. Die Verfahrenskosten tragen die Antragsteller.

Kassel, 13. 9. 1956 Amtsgericht, Abt. 10

2615

10 F 56/56: 1. Der Invalide Heinrich Heckmann in Vollmarshausen, Lindenstr. 7, 2. Frau Luise Kaiser, geb. Heckmann, ebenda, Haus Nr. 128, haben das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Vollmarshausen, Blatt 272 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 für die Antragstellerin zu 2. eingetragene Hypothek im Betrage von 1500,— RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 4. Februar 1957, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Kassel, 17. 9. 1956 Amtsgericht, Abt. 10

2616

10 F 25-27/56: 1. Frau Elsbeth Halter, geb. Kaufmann, in Hendon-London, 2. Hertha Kaufmann, ebenda, 3. Herr Paul Kaufmann, Fullarton/Australien, haben das Aufgebot des Gläubigers der im Grundbuch von Kassel, Band 85, Blatt 1667 in Abt. III lfd. Nr. 2 auf den Namen der Witwe Elisabeth Vierhaus, geb. Helf, in Breslau über 3750,— GM verzeichneten Hypothek beantragt. Der Gläubiger wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 10. Dezember 1956, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da er sonst mit seinem Recht ausgeschlossen wird.

Kassel, 12. 9. 1956 Amtsgericht, Abt. 10

2617

10 F 38/56: Der Arbeiter Ernst Schütze in Spiekershausen, Haus Nr. 12, — vertreten

durch Rechtsanwalt Dr. Hinz in Hann.-Münden — hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Kragenhof, Band 2, Blatt 10, verzeichneten Grundstücks Flur 1, Flurstück 68/12, Wiese, die Spiekershäuser Wiese, 20,05 Ar, beantragt. Als Eigentümer ist der im Jahre 1899 verstorbene Ackermann Johann Heinrich Schütze in Spiekershausen eingetragen. Er ist der Großvater des Antragstellers. Die Rechtsnachfolger des eingetragenen Eigentümers werden aufgefordert, bis spätestens zum Aufgebotstermin am 10. Dezember 1956, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Kassel, 12. 9. 1956 Amtsgericht, Abt. 10

2618

6 F 4/56: Im Grundbuch von Bürstadt, Band 32, Blatt 2402, ist in Abt. III unter Nr. 2 eine Briefhypothek von 3000,— DM zugunsten der Raiffeisenkasse Bürstadt eingetragen. Die Ehefrau Katharina Brückmann, geb. Glück, aus Bürstadt, Nibelungenstraße 170, hat als Grundstückseigentümerin beantragt, den über die vorgenannte Hypothek erteilten Brief zum Zwecke der Kraftloserklärung aufzubielen und das Ausschlußurteil zu erlassen mit der Begründung, der Hypothekenbrief sei abhanden gekommen.

Der Inhaber des Hypothekenbriefes wird hiermit aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 18. Januar 1957, 9 Uhr, Zimmer 9, des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termin seine Rechte bei dem Gericht anzumelden und den Hypothekenbrief vorzulegen, andernfalls wird der Brief für kraftlos erklärt werden.

Lampertheim, 12. 9. 1956 Amtsgericht

2619

2 F 11/56: Die Grundstückseigentümer 1. Frau Berta Stern in Cincinnati 13, Ohio, 6462 Stover Ave., 2. Frau Ilse Fürst, geb. Stern, in New York City, 554 West 184, Street, 3. Herr Max Stern in Chicago Illinois, 2716 Kingsbridge Terrace, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Baltrusch, Marburg, haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Marburg (Lahn), Blatt 3096 in Abt. III unter lfd. Nr. 7 für Sally Stern eingetragene Grundschuld von 20 000,— GM nebst Zinsen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 5. März 1957, mittags 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 14, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Marburg (Lahn), 17. 9. 1956

Amtsgericht, Abt. 2

2620

F 3/56: Das Sparkassenbuch der Kreissparkasse Rotenburg a. d. Fulda Nr. 240 182 über 336,40 DM, ausgestellt auf den Namen der Frau Lina Schaar in Berneburg, wird für kraftlos erklärt.

Rotenburg (Fulda), 12. 9. 1956

Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen**2621**

GR 66: In das hiesige Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 66 folgendes eingetragen worden: Landwirt Christoph Paar und dessen Ehefrau Elisabeth Paar, geb. Kraft, in Geismar, Pfarrwiesenweg 1. Durch notariellen Vertrag vom 8. Juni 1956 ist die allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt.

Frankenberg (Eder), 1. 9. 1956 **Amtsgericht**

2622

GR 810: Uhrmachermeister Hans Georg Müller und Ehefrau Gisela, geb. Eckertz, Fulda, Marktstraße 16. Durch notariellen Ehevertrag vom 7. 6. 1956 ist Gütertrennung vereinbart.

Fulda, 18. 9. 1956 **Amtsgericht**

2623

GR 809: Arbeiter Gregor Herbert und Ehefrau Hedwig, geb. Engel, Fulda-Neuenberg, Landwehrweg 1. Durch notariellen Ehevertrag vom 27. 8. 56 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Fulda, 13. 9. 1956 **Amtsgericht**

2624

5 GR 155: Heinrich Kirsch I. in Bürstadt, Magnusstraße 19, und Elisabetha, geb. Kilian, daselbst. Durch Vertrag vom 2. Juli 1956 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Lampertheim, 14. 9. 1956 **Amtsgericht**

Nachlasssachen**2625**

VI. 119/56 — **Beschluß:** Die Verwaltung des Nachlasses der am 23. 7. 1956 an ihrem letzten Wohnsitz in Birkenau/Odw. verstorbenen Frau Annedoris Emmi Luise Kuhn, geb. Neumann, wird angeordnet. Zum Nachlassverwalter wird Herr Heinrich Brust, Versicherungsvertreter, Birkenau (Odw.) bestellt.

Fürth (Odw.), 4. 9. 1956 **Amtsgericht**

2626

VI. 127/56 — **Beschluß:** Die Verwaltung des Nachlasses des am 23. 7. 1956 an seinem letzten Wohnsitz verstorbenen Erich Philipp Kuhn, Fuhrunternehmer, Birkenau (Odw.), wird angeordnet. Zum Nachlassverwalter wird Herr Heinrich Brust, Versicherungsvertreter, Birkenau/Odw. bestellt.

Fürth (Odw.), 4. 9. 1956 **Amtsgericht**

Vereinsregistersachen**2627**

4 VR 205 — **Neueintragung:** Taxendienst Hanau Stadt und Land e. V. in Hanau/Main.

Hanau (Main), 19. 9. 1956 **Amtsgericht**

2628

VR 48: Wasserleitungsverein Schorbach, in Schorbach Kreis Ziegenhain. Die Satzung ist am 7. 1. 1956 errichtet. Der Verein wird durch seinen Vorsitzenden, bzw. durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung und Verwaltung hinausgehen sowie Neuanschaffungen und Reparaturen die den Betrag von 500,— DM übersteigen, unterliegen der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung. Landwirt Kurt Kurz, Vorsitzender, Landwirt Konrad Wagner, stellvertretender Vorsitzender, Landwirt Georg Bernhard, Landwirt Heinrich Schmidt, Landwirt Heinrich Thiel, sämtlich in Schorbach.

Neukirchen, 21. 9. 1956
Amtsgericht Neukirchen, Zweigst. Oberaula

2929

5 VR 392: Tierschutzverein Neu-Isenburg und Umgebung, Neu-Isenburg.
Offenbach (Main), 19. 9. 1956 **Amtsgericht**

Vergleichs- und Konkursachen**2630**

4 N 84/56 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma Götz & Co. Kommanditgesellschaft in Jugenheim, Alsbacher Straße 15, wird heute, am 20. Sept. 1956, nachmittags 15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, (§ 209 KO), da der alleinige persönlich haftende Gesellschafter dieser Firma, der Ingenieur Friedrich Wilhelm Götz in Jugenheim den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und er glaubhaft dargetan hat, daß die Firma zahlungsfähig ist (§ 102 KO).

Der Rechtsbeistand Philipp Eberlein in Zwingenberg a. d. B. wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 3. November 1956 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigeraussschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Samstag, den 27. Oktober 1956, vormittags 10.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 14. November 1956, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. Oktober 1956 Anzeige zu machen.

Bensheim, 20. 9. 1956 **Amtsgericht**

2631

VN 3/56 — **Beschluß:** Der Kaufmann Willi Dietermann in Dillenburg, Inhaber der eingetragenen Firma Willi Dietermann, Obst-, Südfrüchte-, Gemüse- und Kartoffelgroßhandlung in Dillenburg hat durch einen am 17. Sept. 1956 bei Gericht eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Distler in Dillenburg zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Dillenburg, 18. 9. 1956 **Amtsgericht**

2632

N 3/56: **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Valentin Köhler in Groß-Zimmern. **Beschluß:** Zur Beschlußfassung über die Genehmigung der vom Konkursverwalter vorgenommenen Rechtshandlungen wird ein Gläubigerversammlung auf Dienstag, den 23. Oktober 1956, 10 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer Nr. 14, berufen.

Dieburg, 15. 9. 1956 **Amtsgericht**

2633

6 VN 1/56 — **Vergleichsverfahren** — **Beschluß:** In dem Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Firma Orion-Werk Motor-Fahrzeugbau und Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Eschwege, wird neben dem bisherigen Vergleichsverwalter, dem Kaufmann Hellmut Felsner, Wanfried/Werra, der Rechtsanwalt Heinrich Lücking, Eschwege, zum weiteren Vergleichsverwalter ernannt. Die beiden Vergleichsverwalter üben ihr Amt gemeinschaftlich aus.

Eschwege, 20. 9. 1956 **Amtsgericht, Abt. II**

2634

81 N 5/51: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Tischlers Jakob Peter Müller, Frankfurt a. M., **Amtsgericht Frankfurt a. M.:** 81 N 5/51, soll die Schlußverteilung vorgenommen werden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 98 550,78 DM.

Frankfurt (Main), 24. 9. 1956

Der Konkursverwalter

Moog, Rechtsanwalt u. Notar

2635

81 N 3/52: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Gg. Vicari & Co KG in Frankfurt am Main-Hausen, **Amtsgericht Frankfurt a. M.:** soll die Schlußverteilung vorgenommen werden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 710 412,40 DM. Auf die festgestellten Vorrechtsforderungen der Klasse I wird eine weitere Quote zur Verteilung kommen.

Frankfurt (Main), 21. 9. 1956

Der Konkursverwalter

Erich Moog, Rechtsanwalt u. Notar

2636

In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Doehler & Co. GmbH., früher Frankfurt/Main, Weserstr. 54, und Hanau/Main, Friedensstraße 3, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt DM 2777,29. Davon gehen ab: Das restliche Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch anfallenden restlichen Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind: DM 5129,96 bevorrechtigte und DM 27 971,67 nichtbevorrechtigte Forderungen. Die bevorrechtigten Gläubiger der Klasse I/II und die nichtbevorrechtigten Gläubiger gehen leer aus. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt a. M., Abt. 81, auf.

Frankfurt (Main), 21. 9. 1956

Der Konkursverwalter

Böhler, Rechtsbeistand

2637

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Seipp OHG, früher Frankfurt a. M., Töngesgasse 42, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt DM 1602,37. Davon gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch anfallenden restlichen Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind: DM 529,15 bevorrechtigte und DM 40 955,62 nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt a. M., Abt. 81, auf.

Frankfurt (Main), 19. 9. 1956

Der Konkursverwalter
Böhler, Rechtsbeistand

2638

81 N 202/52 — 81 N 203/52: Laut genehmigter Schlußverteilung betragen die Forderungen DM 241 828,36 und der zur Verteilung verfügbare Massebestand DM 3728,76. Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Festsetzung der Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse ist auf den 19. 10. 1956, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer Nr. 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 18. 9. 1956

Der Konkursverwalter
Dr. Klöppel, Rechtsanwalt

2639

81 N 376/54 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Ton-Apparatebau-GmbH. Schier von Rössing, Bau und Vertrieb von Tonbandgeräten, Frankfurt (M.), Schaumainkai Nr. 47, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und zur Anhörung über die Festsetzung der Vergütung und Auslagen für die Mitglieder des Gläubigerausschusses auf den 19. Oktober 1956, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gebäude B, Zimmer 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 13. 9. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

2640

81 N 423/53 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Doehler & Co. G.m.b.H., Ausföhrung von Installationsarbeiten sowie Groß- und Einzelhandel mit elektrotechnischen und anderen Artikeln, Frankfurt (M.), Weserstr. 54, und Hanau (M.), Friedensstraße 3, wird die Schlußverteilung genehmigt und zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis Termin anberaumt auf den 15. Oktober 1956, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337. Für den Konkurs-

verwalter sind DM 1500,— Vergütung und DM 400,— Auslagen festgesetzt.

Frankfurt (Main), 11. 9. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

2641

81 VN 22/56 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Franz Schmid, Inhabers der Firma Franz Schmid, Automobile, Frankfurt (M.)-West, Emser Straße 28, wird heute, am 18. September 1956, 10.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Betriebsberater Werner Berndt, Frankfurt (M.), Scheffelstraße 13, Tel. 5 50 04, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 22. Oktober 1956, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung des Verfahrens sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Das angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot bleibt bestehen. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen kann bei dem Gericht eingesehen werden.

Frankfurt (Main), 18. 9. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

2642

81 N 314/56 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag des Kaufmanns Theodor van Kaick, Frankfurt (Main), Bokkenheimer Landstr. 76, Alleininhabers der „Elmi“ Elektro-Maschinen-Industrie Theodor van Kaick, Frankfurt (Main), Hanauer Landstraße 121, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 19. September 1956, 10.45 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Heinz Deutscher, Frankfurt (M.), Rathenauplatz 8, Tel. 9 54 86, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 31. Oktober 1956 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung des Verfahrens sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 26. Oktober 1956, 10.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 23. November 1956, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.) Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 31. Oktober 1956 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 19. 9. 1956

Amtsgericht, Abt. 81

2643

5 N 21/54: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Lebensmittelhändlers und Landwirts Josef Dreifürst in Margrethenhaun, Kreis Fulda, ist nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden.

Fulda, 20. 9. 1956 Amtsgericht, Abt. 5

2644

5 N 5/54 — Konkursverfahren: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Möbelfabrik Carl Plappert Söhne, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation in Fulda, Lindenstraße Nr. 38—40, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf DM 1465,81 festgesetzt.

Fulda, 15. 9. 1956 Amtsgericht, Abt. 5

2645

5 N 5/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Möbelfabrik Carl Plappert Söhne, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation in Fulda, Lindenstraße 38—40, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 8. November 1956, vormittags 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 19, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Fulda, 20. 9. 1956 Amtsgericht, Abt. 5

2646

VN 2/56: Der Fabrikant Nikolaus Winkler in Rothenbergen, Inhaber der Firma Nicolaus Winkler Uniform- u. Zivilmützenfabrikation in Rothenbergen Krs. Gelnhausen, hat durch einen am 12. September 1956 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Becker-Schaffner in Gelnhausen, Steinweg 4, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Es wird gegen den Schuldner heute um 9 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Über Vermögensgegenstände darf der Schuldner nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen, Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Gelnhausen, 14. 9. 1956

Amtsgericht

2647

5 N 2/55: Im Konkursverfahren der Omnibusunternehmerin und Gastwirtin Alma Pfeiffer, geb. Günther, Mademühlen (Dillkreis) — Aktenzeichen 5 N 2/55 des Amtsgerichts Herbörn — wird bekanntgegeben, daß der verfügbare Massebestand DM 4035,70 beträgt. Dieser Betrag gelangt zur Verteilung an die Konkursgläubiger Klasse I mit DM 420,— und Klasse II mit DM 3615,70. Die Gläubiger der Klasse III — VI KO (§ 61 Ziff. 3—6) gehen leer aus.

Die bevorrechtigten Konkursforderungen betragen DM. 7909,09, die anderen DM 25 738,72.

Haiger, 25. 9. 1956

Der Konkursverwalter:
Saliger

2648

17 N 78/56: Über das Vermögen der oHG in Firma Wilhelm Degele, Kassel, Obere Königsstraße 16/18, Fachgeschäft für Damenmoden, wurde am 20. September 1956, 15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Katschinski, Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 124. Anmeldefrist der Konkursforderungen bis zum 25. Oktober 1956 beim Amtsgericht zweifach. Wahltermin und Beschlußfassung über Anträge gemäß §§ 132, 134 u. 137 KO am 17. Oktober 1956, 9.30 Uhr; Prüfungstermin am 28. November 1956, 13 Uhr, Eugen-Richter-Str. 4, Block C, Zimmer 50. Offener Arrest und Anmeldefrist beim Konkursverwalter bis zum 15. Oktober 1956.

Kassel, 20. 9. 1956

Amtsgericht

2649

17 N 79/56: Über das Vermögen des Kaufmanns Bernhard Möller in Kassel, Hauffstraße 24, wurde am 20. September 1956, 16 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Werner Schrimpf, Kassel, Königsplatz Nr. 36 1/2. Anmeldefrist der Konkursforderungen bis zum 25. Oktober 1956 beim Amtsgericht zweifach. Wahltermin und Beschlußfassung über Anträge gemäß §§ 132, 134 u. 137 KO am 17. Oktober 1956, 10.30 Uhr; Prüfungstermin am 28. November 1956, 14 Uhr, Eugen-Richter-Str. 4, Block C, Zimmer 50. Offener Arrest mit Anmeldefrist beim Konkursverwalter bis zum 15. Oktober 1956.

Kassel, 20. 9. 1956

Amtsgericht

2650

17 N 97/53: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des früheren Müllers und Landwirts, jetzigen Kaufmanns Otto-Herbert Vogt, früher in Kassel-Niederzwehren, Neue Mühle 10, jetzt in Kassel-Wilhelmshöhe, Schloßteichstr. 1, ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 16. Oktober 1956, 11 Uhr, bei dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block A, Zimmer Nr. 68 bestimmt.

Kassel, 17. 9. 1956

Amtsgericht

2651

N 2/55 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Oswald Rode II., als Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma a) Otto Fenner, Inhaber Oswald Rode II., b) Oswald Rode II., Beton- und Kunststeinwerk, zu Spangenberg, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Melsungen, 13. 9. 1956

Amtsgericht

2652

N 3/56 — Beschluß: Über das Vermögen des Kaufmanns Thomas Oliva, Inhaber der nicht eingetragenen Firma Thomas Oliva, Rotenburg a. d. F., Breiten-

straße 41, wird heute, am 17. 9. 1956, um 12.30 Uhr das Konkursverfahren eröffnet, da die Firma Wilhelm E. Neumann, Kommanditgesellschaft in Hamburg, den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß ihr gegen den Gemeinschuldner eine Forderung zustehe, da ferner der Schuldner nach seinem Zugeständnis und dem Ergebnis der angestellten Ermittlungen zahlungsunfähig ist.

Der Rechtsanwalt Dr. Heinrich Eger in Rotenburg a. d. F., Brückengasse, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 10. 10. 1956 bei dem Gericht in zweifacher Ausfertigung anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 ff der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen Termin auf Mittwoch, den 17. Oktober 1956, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Rotenburg a. d. F., Untertor Nr. 2, Zimmer Nr. 8 a, anberaumt. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Oktober 1956 anzeigen.

Rotenburg (Fulda), 17. 9. 1956 Amtsgericht

2653

N 3/56: Beschluß in der Konkursache über das Vermögen der nicht eingetragenen Firma Hotel- und Gaststättenbedarf G. Weber, Alleinhaberin Kauffrau Gertrud Leuf-Weber in Bad. Wildungen, Königsberger Straße 1.

Der Konkursverwalter, Rechtsanwalt Erich Godemann in Bad Wildungen, hat seine Entlassung aus seinem Amt beantragt. Es wird deshalb Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf den 19. Oktober 1956, 10 Uhr, mit folgender Tagesordnung: 1. Prüfung nachgemeldeter Forderungen, 2. Schlußbericht und Schlußrechnung des Konkursverwalters. 3. Beschlußfassung über die Entlastung und Entlassung des Konkursverwalters, 4. Wahl eines anderen Konkursverwalters.

Bad Wildungen, 19. 9. 1956 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Befehligte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Befehligte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2654

4 K 13/53: Die im Grundbuch von Beedenkirchen in Band I, Blatt 45, und Band III, Blatt 174, eingetragenen Grundstücke, nämlich Flur I Nr. 131, Crasgarten im Ort, 10,63 Ar; Flur I Nr. 133, Hofreite daselbst, 7,12 Ar; Flur I Nr. 134, Grabgarten daselbst, 2,88 Ar; Ackergrundstücke, 750,56 Ar; Wiesengrundstücke, 341,66 Ar; Waldgrundstücke, 124,74 Ar; Ödland, 20,52 Ar, sollen am Samstag dem 17. November 1956, vormittags 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 12. Aug. 1953 (Tag des Versteigerungsvermerks): Johannes Heldmann jun. in Beedenkirchen. Der Einheitswert der Grundstücke beträgt 11 500,— DM. Der Schätzwert der Grundstücke beträgt 36 510,— DM. Zur Abgabe eines wirksamen Gebotes auf sämtliche zur Versteigerung gelangenden Grundstücke einschließlich der Hofreite ist die Genehmigung des Landwirtschaftsamtes Heppenheim erforderlich. Der Genehmigungsbescheid ist bei der Abgabe des Gebots vorzulegen, widrigenfalls das Gebot zurückgewiesen werden muß.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 16. 8. 1956

Amtsgericht

2655

3 K 75/52 — Beschluß: Das im Grundbuch von Eberstadt, Band 53, Blatt 3197, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 3, Fl. 10 Nr. 390/1, Ackerland, Schloßstraße, 21,25 Ar, Betrag der Schätzung: 8 000,00 DM, soll am Samstag, dem 1. Dezember 1956, vorm. 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 519, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 20. Januar 1953 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gärtner Herbert Wille in Darmstadt-Eberstadt und dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Mahr zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 13. 9. 1956

Amtsgericht

2656

6 K 5/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Haiger, Band 41, Blatt 1613, eingetragenen ideellen Hälften der nachstehend beschriebenen Grundstücke am 20. November 1956, vormittags 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Untertor 8, Zimmer Nr. 18, versteigert werden:

Gemarkung Haiger, lfd. Nr. 1, Flur 3, Parz. 52, a) Wohnhaus mit Hofraum belegen, Mühlenstraße 4, 1,30 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 3, Parz. 51, b) Scheune mit Stall, Anbau u. Hofraum belegen, daselbst, 1,99 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 52, Parz. 132, Acker im Fahler, 12,26 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 54, Parz. 139, Acker Haarwasen, 10,52 Ar; lfd. Nr. 8, Flur

54, Parz. 171/86, Acker Haarwasen, 3,49 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. April 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals bezüglich der genannten ideellen Hälften der Spengler Wilhelm Paulsen in Haiger eingetragen. Gebote auf landwirtschaftlich genutzte Flächen in einer Größe von zusammen über 25 Ar bedürfen der Genehmigung des Landwirtschaftsamtes in Herboren. Festgesetzte Werte der ideellen Hälften zu 1. u. 2. = 7927,50 DM, zu 3. = 196,— DM, zu 4. = 147,50 DM, zu 8. = 49,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 18. 9. 1956

Amtsgericht

2657

84 K 72/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Bockenheim, Band 94, Blatt Nr. 3712, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 28. November 1956, um 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 337, III. Stock, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Bockenheim, Flur H, Flurstück 417/27, bebauter Hofraum, Landgrafenstr. 7, 0,75 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Bockenheim, Flur H, Flurstück 418/28, bebauter Hofraum, Landgrafenstr. 7, 1,04 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Mai 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals Frau Selma Kinitz, geb. Reschke, in Frankfurt a. M. eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf DM 85 000,— festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 14. 9. 1956

Amtsgericht, Abt. 84

2658

84 K 106/56: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag des Schreiners Karl Wilhelm Köhnlein, Frankfurt a. M.-Sindlingen, Am Lachgraben 35, Miteigentümer sowie Miterben der am 30. 9. 48 verstorbenen Frau Marg. Karoline Köhnlein, geb. Wirth, in Frankfurt a. M.-Sindlingen, das im Grundbuch von Sindlingen, Band 32, Blatt 738, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 20. November 1956, um 14 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt/M.-Höchst, Zuckschwerdtstr. 53, Zimmer 23, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Sindlingen, Flur 7, Flurstück 638/17, Hof- und Gebäudefläche, Am Lachgraben 35, 2,93 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. August 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals: 1. der Antragsteller zur ideellen Hälfte, 2. der Antragsteller, die Ehefrau Margareta Alma Loos, geb. Köhnlein, in Okrifelt am Main, der Dreher Albert Karl Köhnlein, daselbst, und die Hausangestellte Lina Wirth in Frankfurt a. M. in ungeteilter Erbengemeinschaft zur ideellen Hälfte eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird auf DM 9490,— festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 11. 9. 1956

Amtsgericht, Abt. 84

2659

5 K 24/55: Die im Grundbuch von Fulda, Band 81, Blatt 3299, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 6, Flurstück 179, Lieg.-B. 3047, Geb.-B. 347, Johannisstraße Haus Nr. 24, 5,73 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Fulda, Flur 6, Flurstück 454/180, Hausgarten, 9,01 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Fulda, Flur 6, Flurstück 453/180, Hofraum, 2,11 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Fulda, Flur 6, Flurstück 188, Johannisstraße, Hofraum, 3,90 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Fulda, Flur 6, Flurstück 189, Johannisstraße, Hofraum, 2,79 Ar; lfd. Nr. 8, Gemarkung Fulda, Flur 6, Flurstück 90, Garten, Hinter der Löh, 2,67 Ar; lfd. Nr. 10, Gemarkung Fulda, Flur 6, Flurstück 178, Lieg.-B. 3047, Geb.-B. 347, bebauter Hofraum Johannisstraße 24, 1,58 Ar, sollen am 6. Dezember 1956, vormittags 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 19, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 15. September 1955: Witwe des Kaufmanns Wilhelm Knips, Elisabeth, geb. Schwab, in Fulda.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 19. 9. 1956

Amtsgericht, Abt. 5

2660

6 K 44/54: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Geinsheim gelegene, im Grundbuch von Geinsheim, Band 21, Blatt 1061, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (9. 12. 1954) auf den Namen: Katharina Mayer, geb. Schültz, Geinsheim, eingetragene Grundstück: Fl. I, Nr. 138, Hofreite (Hauptstraße) Haus Nr. 108, das Unterdorf, Grabgarten, das Unterdorf, 10,97 Ar (Schätzungswert: 24 000,— DM), am Freitag, 12. Okt. 1956, 9 Uhr, im Bürgermeistereigebäude zu Geinsheim versteigert werden. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 17. 9. 1956

Amtsgericht

2661

2 K 7/56 — Beschluß: Die dem Metzgermeister Wilhelm Hüick in Hochheim a. M. gehörige ideelle Hälfte des im Grundbuch von Hochheim, Band 49, Blatt 1983, eingetragenen Grundstücks, lfd. Nr. 1, Gemarkung Hochheim, Flur 38, Flurstück 223/49, Lieg.-B. 1319, Geb.-B. 1122, Hof- und Gebäudefläche, Weiherstraße 2,89 Ar, soll am 24. November 1956, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kirchstr. 21, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3250,— DM. Bietinteressenten werden darauf hingewiesen, daß im Versteigerungstermin auf Verlangen Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebots zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Hochheim (Main), 19. 9. 1956

Amtsgericht

2662

K 1/55: Das im Grundbuch von Haselstein, Bezirk Hünfeld, Band V, Blatt 202, eingetragene Grundstück Nr. 2, Gemarkung Haselstein, Flur 2, Flurstück 72, Hof- und Gebäudefläche, 24,00 Ar; Grünland, 15,80 Ar; Weide, 92,85 Ar, in den Rödern Haus Nr. 51, soll am 29. November 1956, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 17. Mai 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gärtner Artur Gerhard, Haselstein. Wert des Grundstücks (Verkehrswert): 22 000,— DM (20 000,— DM für das Haus und 2000,— DM für Grünland und Weide).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Hünfeld, 17. 9. 1956

Amtsgericht

2663

5 K 17/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Löhbach, Band V, Blatt 144, auf den Namen der a) Bahnheizer Justus Ernst, b) dessen Ehefrau Emilie, geb. Naumann, beide in Löhbach Krs. Frankenberg/Eder, — je zur ideellen Hälfte — eingetragene, nachbeschriebene Grundstück am 19. November 1956, 11,15 Uhr, an der Gerichtsstelle — Amtsgericht Gemünden/Wohra — versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Fl. 21, Flst. 145/27, Ackerland Klosterholz, 12,12 Ar. Der Zwangsvolleistreckungsvermerk ist am 5. 8. 1956 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer waren damals der Bahnheizer Justus Ernst und Emilie Ernst, geb. Naumann, eingetragen — je zu $\frac{1}{2}$ —. Gemäß rechtskräftigen Beschlusses v. 27. Aug. 1956 ist der Verkehrswert des Grundstücks auf 339,36 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain (Bez. Kassel), 22. 9. 1956

Amtsgericht

2664

5 K 6/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die im Grundbuche von Oberholzhausen, Band 2, Blatt 32, auf den Namen des Peter Fackiner eingetragene Grundstückshälfte des nachbeschriebenen Grundstücks am 29. November 1956, 9 Uhr, in Gemünden, Amtsgerichtsgebäude, versteigert werden: lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 52/52, Hof- und Gebäudefläche, im Dorf, Haus Nr. 14, 3,00 Ar. Der Zwangsvolleistreckungsvermerk ist am 29. März 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Viehhändler Peter Fackiner und Maria Fackiner, geb. Möller, beide in Oberholzhausen — zu je $\frac{1}{2}$ — eingetragen. Gemäß rechtskräftigen Beschlusses vom 20. Juni 1956 ist der Verkehrswert der Grundstückshälften auf insgesamt 1500,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain (Bz. Kassel), 15. 9. 1956

Amtsgericht

2665

2 K 7/56: Die im Grundbuch von Kelkheim Band 16 Blatt 609 eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung Kelkheim, Flur 14, Flurstück 1633/27, Lieg.-B. Nr. 911, Geb.-B. 202, Bebauter Hofraum, Am Bahnhof Nr. 1, 4,74 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Kelkheim, Flur 13, Flurstück 54, Garten, lange Äcker, 15,49 Ar, lfd. Nr. 3, Gemarkung Kelkheim, Flur 6, Flurstück 74, Garten, ober der Mühl, 7,35 Ar, lfd. Nr. 4, Gemarkung Kelkheim, Flur 14, Flurstück 1634/34, Bebauter Hofraum, Am Bahnhof 1, 2,22 Ar, sollen am 14. November 1956 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 4. Mai 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Ehefrau Margarete Born geb. Kohl in Kelkheim/Taunus, b) Gastwirt Franz Kohl, daselbst, c) Witwe Anna Meißner geb. Kohl in Königstein/Taunus, d) Anna Kohl (jetzt verheiratete Wassiliabis) in Kelkheim/Taunus, zu a) bis d) in ungeteilter Erbengemeinschaft. Als Grundstückspreise werden gemäß § 74 ZVG festgesetzt: Für Grundstücke lfd. Nr. 1 und 4: 40 480,— Deutsche Mark, für Grundstücke lfd. Nr. 2: 3878,— DM, für Grundstücke lfd. Nr. 3: 1335,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Königstein (Taunus), 10. 9. 1956 **Amtsgericht**

2666

7 K 23/27/56 — Beschluß: Die im Grundbuch von Biblis, Band 35, Blatt 2399, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung Biblis, Flur IV, Flurstück 199, Ackerland, die schwarzen Morgen bei der Saulache, 40,90 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Biblis, Flur X, Flurstück 240, Ackerland, die zwölf Morgen, 48,59 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Biblis, Flur XII, Flurstück 189, Ackerland, die Wohntäcker, 50,58 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Biblis, Flur XV, Flurstück 215, Ackerland, der Wolfshügel, 64,80 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Biblis, Flur X, Flurstück 176, Ackerland, die Dungau, 30,75 Ar, sollen am Mittwoch, dem 14. November 1956, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 19. 5. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gansmann Apollonia, geb. Seib, Ehefrau des Johann Valentin Gansmann in Biblis. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt werden. Zur Abgabe eines wirksamen Gebotes ist die von dem Amtsgericht Lampertheim — Bauerngericht — zu erteilende Bietgenehmigung erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 12. 9. 1956 **Amtsgericht**

2667

3 K 2/56: Das im Grundbuch von Nieder-Mörlen, Band 27, Blatt 1339, eingetragene Grundstück Flur I, Nr. 392/3, Bauplatz, Hof- und Gebäudefläche, an der Weingartenhohl, 5,11 Ar, das zur Zeit der Eintra-

gung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Kraftfahrers Heinrich Bonifatius Fischer in Nieder-Mörlen, zu $\frac{1}{2}$ und dessen Ehefrau Auguste Dora, geb. Raabe, daselbst, zu $\frac{1}{2}$, eingetragen war, soll am Mittwoch, dem 28. November 1956, vormittags 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle Bad-Nauheim, Parkstraße 17, Zimmer 14, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 13. April 1956 in das Grundbuch eingetragen. Beglaubigter Grundbuchauszug und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in der Geschäftsstelle des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden. Die etwaigen Bieter werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie auf Verlangen eines der Beteiligten in Höhe von 10% des Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Verkehrswert des Grundstücks DM 33 783,— Die Festsetzung ist rechtskräftig.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Nauheim, 18. 9. 1956 **Amtsgericht**

2668

1 K 1/56 — Beschluß: Das im Grundbuch von Arnoldshain i. T., Band 18, Blatt 166, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Arnoldshain, Flur 7, Flurstück 8/11, Lieg.-B. Nr. 854, Geb.-B. Nr. 178, Hof- u. Gebäudefläche Hegewiese, 12,27 Ar, soll am 30. 11. 1956, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weilburger Str. Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 12. 1. 1956 (Tag d. Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Gustav Fritsch in Frankfurt (Main), Oberlindau 72 — zu $\frac{1}{2}$ — b) dessen Ehefrau Wilhelmine Fritsch, geb. Schmidt, in Frankfurt (Main), Oberlindau 72 — zu $\frac{1}{2}$. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 81 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 5. 9. 1956 **Amtsgericht**

2669

6K 2 & 4/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Sonnabend, dem 17. November 1956, vorm. 9 Uhr, an der hiesigen Gerichtsstelle, Wertherstr. 2, Zimmer 32, die dem Richard Herty, Kleinrechtenbach gehörige ideelle Hälfte an dem im Grundbuch von Kleinrechtenbach, Band 11, Blatt 409 A (eingetragene Eigentümer am 13. Februar 1956, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: a) Ehefrau des Gebrauchsgraphikers Richard Herty, Paula, geb. Medebach, in Kleinrechtenbach, b) deren Ehemann Richard Herty, daselbst — zu a) und b): zu je $\frac{1}{2}$ —) eingetragenen Grundstücks lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 102, Hof- u. Gebäudefläche, auf Heiperich, 5,40 Ar, versteigert werden. Festgesetzter Wert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG: 19 000,— DM (für das ganze Grundstück).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 17. 9. 1956 **Amtsgericht**

2670

K 2/56 — Beschluß: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Kleinern, Band 7, Blatt 190, eingetragenen Grundstücks, lfd. Nr. 1, Gemarkung Kleinern, Flur 1, Flurstück 193, Garten, der Baumgarten, 7,56 Ar, soll am 30. November 1956, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Wildungen, am Markt Nr. 1, Zimmer Nr. 1 (5), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 5. März 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Elise Mahrt, geb. Blümer, in Jesberg zur ideellen Hälfte. Der Wert der ideellen Hälfte des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Wildungen, 19. 9. 1956 **Amtsgericht**

2671

6 K 20 u. 27/56: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am Sonnabend, den 17. November 1956, vorm. 9 Uhr, an der hiesigen Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer Nr. 32, die im Grundbuch von A) Wetzlar, Band 48, Blatt 1966, B) Wetzlar, Band 76, Blatt 3066, C) Tiefenbach, Band 17, Blatt 85, eingetragenen Grundstücke zu A): lfd. Nr. 6, Flur 40, Flurstück 296/133, Garten, am Kaisersgrund, engen Weg und Wühlgraben, 4,17 Ar (Wert: 4200,— DM); lfd. Nr. 2, Flur 14, Flurstück 51, Wohnhaus u. Hofraum, Obertorstraße, 0,88 Ar; lfd. Nr. 9, Flur 14, Flurstück 47/1, Hof- u. Gebäudefläche, Obertorstraße Haus Nr. 16, 0,31 Ar; lfd. Nr. 10, Flur 14, Flurstück 47/2, Hof- und Gebäudefläche, Obertorstraße Haus Nr. 20, 0,12 Ar (Wert für lfd. Nr. 2, 9, u. 10: 9600,— DM. Zu B): lfd. Nr. 2, Flur 40, Flurstück 295/132, Garten, am Kaisersgrund, engen Weg und Wühlgraben, 3,36 Ar (Wert: 3400,— DM). Zu C): lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 45, Grünland, am Siebenstock, 2,81 Ar (Wert: 500,— DM), versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: zu A): Schornsteinfeger Jakob Zickler, Wetzlar, zu B): Eheleute Jakob Zickler und Margarethe, geb. Weil, Wetzlar — zu je $\frac{1}{2}$ —, zu C): Schornsteinfegermeister Jakob Zickler und dessen Ehefrau Margarethe, geb. Weil, in Wetzlar — in Errungenschaftsgemeinschaft. Der Wert der Grundstücke wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG wie jeweils in () angegeben festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 20. 9. 1956 **Amtsgericht**

2672

4 K 26/55 — Beschluß: Die im Grundbuch von Wolfhagen, Bezirk Kassel, Band 108, Blatt 3917, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfhagen, Flur 24, Flurstück 4/1, Lieg.-B. 1452, Hofraum, auf dem Kamp, 19,37 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Wolfhagen, Flur 24, Flurstück 4/2, Lieg.-B. 1452, desgl., daselbst, 0,36 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Wolfhagen, Flur 24, Flurstück 3/2, Lieg.-B. 1452,

Geb.-B. 726, Hof- und Gebäudefläche, auf dem Kamp, 9,16 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Wolfhagen, Flur 24, Flurstück 3/3, Lieg.-B. 1452, Hofraum, daselbst, 0,68 Ar, sollen am 29. November 1956, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 1. Februar 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Pelzfabrikant Carlo de Bastiani aus Wolfhagen, z. Z. wohnhaft in Genua, Via Gustiniani 17 — BE —. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden: Flur 24, Flurstück 3/2 = 20 748,— DM, Flur 24, Flurstück 3/3 = 20,40 DM, Flur 24, Flurstück 4/1 = 2187,40 DM, Flur 24, Flurstück 4/2 = 2500,— DM, gesamt 25 455,80 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 17. 9. 1956

Amtsgericht

2673

K 10/55 — Beschluß: Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in der Gemarkung Jesberg belegenen, im Grundbuch von Jesberg, Bd. 26, Bl. Nr. 651, auf den Namen der Frau Elise Mahrt, geb. Blümer, in Jesberg, eingetragenen Grundstücks wird insoweit aufgehoben, als es von dem Malergesellen Heinz Lauterbach in Borken und der Firma Georg Homberger, Frielendorf, betrieben wird, da diese ihre Versteigerungsanträge zurück-

genommen haben. Im übrigen wird das Verfahren gemäß § 30 ZVG eingestellt, da die Kreissparkasse Fritzlar-Homberg, die dem Verfahren beigetreten ist, die Aufhebung des Versteigerungstermins bewilligt hat. Der auf den 27. September 1956 um 11 Uhr anberaumte Versteigerungstermin wird aufgehoben.

Borken (Bez. Kassel), 24. 9. 1956

Amtsgericht

2674

6 K 39/54: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Büttelborn belegene, im Grundbuch von Büttelborn, Band III, Blatt 174, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (9. 11. 1954) auf den Namen: Johanna Netz, geb. Bitsch, Büttelborn, eingetragene Grundstück: Fl. III Nr. 406, Hof- und Gebäudefläche, Moselstraße 2, 7,92 Ar (Schätzungswert 23 000,— DM) am Freitag, 19. Oktober 1956, 9 Uhr, im Bürgermeistereigebäude zu Büttelborn versteigert werden. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 20. 9. 1956

Amtsgericht

2675

6 K 27/56: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen

die in Mörfelden belegenen, im Grundbuch von Mörfelden, Band 21, Blatt 1638, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (31. Juli 1956) auf den Namen der: 4a) Müller, Karl, der Zweite, Fuhrunternehmer, Mörfelden, b) Müller, Wilhelm, Maurer, Mörfelden, c) Coutandin, Margarete, geb. Müller, Mörfelden, d) Müller, Georg, der Sechste, Kraftfahrer, Mörfelden, e) Müller, Emilie, geb. Koburger, Witwe (2. Ehe) des Martin Müller, Mörfelden, zu a) bis e) in Erbengemeinschaft eingetragenen Grundstücke: Fl. IV, Nr. 53, Ackerland, im Ruhrain, 15,69 Ar; Fl. XVII, Nr. 404, Ackerland, die hinterste Baine, 17,87 Ar; Fl. I, Nr. 1138/2, Hofraum, Luisenstraße 6, 1,44 Ar; Fl. I, Nr. 1138/1, Hof- und Gebäudefläche, Luisenstraße 6, 2,40 Ar; Fl. XIV, Nr. 14, Grünland, im Blech, 6,19 Ar; Fl. XVII, Nr. 306, Ackerland, am Langer Weg, 12,25 Ar; Fl. II, Nr. 97, Ackerland (Obstbaumstück) an den alten Wingerten, 2,97 Ar; Fl. XIV, Nr. 21, Grünland, die Flösserwiese, 8,13 Ar (Schätzungswert: 19 240,— DM), am Freitag, dem 16. November 1956, vorm. 9 Uhr, im Bürgermeistereigebäude zu Mörfelden versteigert werden. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist. Zur Abgabe von Geboten ist eine Bietgenehmigung erforderlich, die vom Landwirtschaftsamt Groß-Gerau erteilt wird.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 8. 9. 1956

Amtsgericht

2676

Amtliche Bekanntmachung

Der Gerbermeister Roman Meister, wohnhaft in Rauschenberg, Landkreis Marburg/Lahn, hat beantragt, ihm die Genehmigung zur Errichtung einer Lohgerberei in Rauschenberg, Landkreis Marburg/Lahn, Gemarkung Rauschenberg, Flur 10, Flurstück 2/2, 1327 m² Flächeninhalt, gemäß § 16 der Gewerbeordnung zu erteilen. Die anfallenden Abwässer sollen der Wohnra zuggeführt werden. Die Zeichnungen und Erläuterungen liegen während der Dienststunden bei mir, Marburg/Lahn, Barfüßer Straße 11, Zimmer Nr. 35, zur Einsicht aus. Widersprüche gegen die Erteilung der Genehmigung sind schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll bei mir anzubringen.

Die Frist für die Erhebung von Widersprüchen beträgt zwei Wochen, beginnend mit dem Ablauf des Tages, an dem der die Bekanntmachung enthaltende Staatsanzeiger ausgegeben worden ist. Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die beantragte Genehmigung erhoben hat, verliert sein Widerspruchsrecht. An dem Widerspruch ist genau anzugeben, auf welchen Rechtsgrund er sich stützt und auf welchen Teil der bezeichneten Rechte er sich beziehen soll.

Der Termin zur Erörterung der etwa rechtzeitig erhobenen Widersprüche wird auf Donnerstag, den 18. Oktober 1956, 9 Uhr, hier, Zimmer 35, festgesetzt. Erscheinen zu diesem Termin der Unternehmer oder die etwa Widersprechenden nicht, wird die Erörterung der Einwendungen trotzdem erfolgen.

Marburg (Lahn), 20. 9. 1956

Der Landrat des Landkreises Marburg a. d. Lahn
gez. Eckel

2677

Bildung des Forstbetriebsverbandes Heisterberg

Nachdem die Gemeindevertretungen der Gemeinden Heisterberg, Gusternhain, Hohenroth und Waldaubach sowie der Staatsforstmeister des Forstamtes Driedorf entsprechenden Beschluß gefaßt haben und mir die Gemeindevorstände als gesetzliche Vertreter der Gemeinden Heisterberg, Gusternhain, Hohenroth und Waldaubach sowie der Staatsforstmeister des Forstamtes Driedorf gegenüber

Andere Behörden und Körperschaften

erklärt haben, daß sie auf der Grundlage der vorstehend vereinbarten Satzung beitreten, beschließe ich gem. §§ 7 und 11 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) die Bildung des Forstbetriebsverbandes Heisterberg und stelle hiermit die Verbandssatzung fest.

Dillenburg, 1. 8. 1956

(S)

Der Landrat des Dillkreises

I. V. gez. Schmidt

Ich stimme als obere Forstbehörde gemäß § 32 Abs. 6 Satz 3 des Hess. Forstgesetzes dem vorstehenden Gründungsbeschluß des Landrats in Dillenburg zu.

Wiesbaden, 3. 9. 1956

(S)

Der Regierungspräsident — IV —

I. A. gez. Bispinck

Der Wortlaut der Verbandssatzung wird in ortsüblicher Weise in den beteiligten Gemeinden bekanntgemacht.

Dillenburg, 14. 9. 1956

Der Landrat des Dillkreises

gez. Dr. Rehrmann

2678

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt: 1. Heinrich Schumann, Kassel (früher Uttershausen), das Sparkassenbuch Nr. 21 749, ausgestellt auf seinen Namen; 2. Wilhelm Mander, Freudenthal, das Sparkassenbuch Nr. 23 303, ausgestellt auf seinen Namen; 3. Adam Köhler, Haarshausen, das Sparkassenbuch Nr. 26 724, ausgestellt auf seinen Namen; 4. Frau Gertrud Schwagerus, geb. Küsters, Arnsbach, das Sparkassenbuch Nr. 30 199, ausgestellt auf den Namen Heinrich von Bergen, Landwirtschaftsgehilfe, Pont/Niederrhein; 5. Eheleute Wilhelm Ucke, Kerstenhausen, das Sparkassenbuch Nr. 28 490, ausgestellt auf ihren Namen. Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Borken (Bez. Kassel), 14. 9. 1956

Stadtparkasse Borken, Bez. Kassel

Der Vorstand

2679

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt: 1. Frau Barbara Huber, Frankfurt am Main, Mathildenstraße 17, Sparkassenbuch Nr. 04-17481, lautend auf ihren Namen; 2. Herr Franz Semmelbauer, Frankfurt am Main, Stadelstraße 18, Sparkassenbuch Nr. 01-47811, lautend auf Frau Anna Fentzke, geb. Semmelbauer, Frankfurt am Main. Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Frankfurt (Main), 19. 9. 56.

Stadtparkasse Frankfurt am Main
Der Vorstand

2680

Aufgebot von Sparbüchern: Hauptzweigstelle Butzbach: Sp. 4341 Alfred Bürkle, Köln-Dellbrück; Sp. 12 917 Jakob Jung, Ebersgöns. Hauptzweigstelle Bad-Vilbel: Sp. 6689 Klara Kempf, Bad-Vilbel. Hauptzweigstelle Bad Nauheim: Hinterlegungsschein f. Sp. 5760 Alma Rothe, Bad Nauheim. Die Inhaber der vorgenannten Sparbücher und Hinterlegungsschein werden hiermit aufgefordert, dieselben innerhalb drei Monaten bei der Sparkasse vorzulegen, widrigenfalls die Sparbücher für kraftlos erklärt werden.

Kraftloserklärung von Sparbüchern. Hauptstelle Friedberg: Sp. 39 302 Dina Seip, Niederwöllstadt, Sp. 90 087 Julius Steffen, Friedberg; Kto. 1450 Julius Wilh. Seipp, Nieder-Weisel; Kto. 35576 Marie Stich geb. Schwägerl, Butzbach; Kto. 36 870 Elisabeth Skiadnikiewicz, Butzbach; Kto. 34 901 Heinrich Hartmann, Steinfurth; Hauptzweigstelle Butzbach: Sp. 1444 Johann Adam Alles, Eberstadt; Sp. 12 246 Eduard Faust, Gießen; Sp. 3592 Elise Weisel Wwe., Mühlzenberg, Hauptzweigstelle Bad Vilbel; Sp. 12 017 Margarete Rückert, Heidenbergen; Sp. 5745 Eheleute Hch. Ernst Wolf, Rendel; Sp. 5404 Wilhelm Reuss, Aschaffenburg. Die vorgenannten Sparbücher werden hiermit für kraftlos erklärt.

Friedberg (Hessen), 18. 9. 1956

Kreisparkasse Friedberg (Hessen)
Der Vorstand

2681

Aufforderung. Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt: 1. Georg Happel, Treysa, Sparkassenbuch Nr. 50 005; 2. Agnes Opper, Treysa, Sparkassenbuch Nr. 50 147; 3. Maria Kath. Daum, Wasenb., Sparkassenbuch Nr. 21 343. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Treysa, 21. 9. 1956.

Städtische Sparkasse Treysa
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

2682

FRANKFURT (MAIN): Die Erd- und Entwässerungsarbeiten für das Erdlos IX sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden. Die

Arbeiten umfassen im wesentlichen: 35 000 m² Rodungsflächen, 170 000 m² Mutterbodenabtrag, 3500 m² Bodenabtrag, 340 000 m² Bodenankieferung, 85 600 m² Mutterbodenandienung. Die Ausschreibungsunterlagen können, soweit Vorrat reicht, gegen Barzahlung von 15,— DM ab 3. Oktober, 9.00 Uhr, im Autostraßenamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, bezogen werden.

Eröffnungstermin am: 16. 10. 1956, 10.00 Uhr vormittags. Streckenbegehung am 3., 4. und 5. 10., jeweils 13.00 Uhr. Treffpunkt: Kreuzung Autobahn mit L. I. O. 3117 (Heustenstamm—Obertshausen). Für die Auftragsausführung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung und Leistungsfähigkeit in Frage, die gleichzeitig über die notwendigen Facharbeiter und erfahrenes Personal verfügen. Über die zur Verfügung stehenden und zum Einsatz vorgesehenen Geräte, ist der Eigentumsnachweis zu erbringen. Autostraßenamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6.

2683

WEILBURG (Lahn). Auf verschiedenen Landstraßen II. Ordnung im Kreise Limburg/Lahn, sollen in 5 Losen 9200 qm Vorprofil, 2100 qm Streumakadamdecke, 4500 qm Tränkmakadamdecke, 2300 qm Teppichbelag und Einstreuvorprofil, 16 000 qm Oberflächenerstbehandlung, 250 lfdm Rigolen, 5300 lfdm Graben- und Bankettregulierung, 500 lfdm Hochbordanlage und Rinnenpflaster in öffentlicher Submission vergeben werden. Unterlagen (Leistungsverzeichnis 2fach) werden, soweit der Vorrat reicht, ab 22. 9. 1956 vom Hess. Straßenbauamt Weilburg/Lahn, Frankfurter Straße 13, abgegeben. Die Gebühr für die Ausschreibungsunterlagen in Höhe von DM 6,— (Sechs DM) ist an die Staatskasse in Weilburg, Postscheckkonto Nr. 6829 Frankfurt/M., einzuzahlen. Die Zusendung des Angebotes erfolgt erst nach Eingang des Betrages bei der Staatskasse. **Eröffnungstermin:** 5. Oktober 1956, 10 Uhr. Für eine Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung und Leistungsfähigkeit, die gleichzeitig über die notwendigen Facharbeiter und die erforderlichen Baumaschinen und Geräte verfügen, in Frage. **Zuschlagsfrist:** 3 Wochen.

Weilburg, 19. 9. 1956

Hess. Straßenbauamt

2684

WIESBADEN. Vorausgesetzt, daß die vorgesehenen Geldmittel zur Verfügung gestellt werden können, sollen folgende Straßenbauarbeiten vergeben werden: a) Fahrbahnverbreiterung und bit. Deckenherstellung in der Ortsdurchfahrt Okrifel/Ts. im Zuge der LIO 3011 von km 0,250 bis km 0,480; b) Herstellung eines bit. Teppichbelages auf der LIO 3277 — Wörsdorf—Walnabenstein — von km 2,105 bis km 3,405; c) Fahrbahnverbreiterung und bit. Deckenherstellung in der Ortsdurchfahrt Hausen vor d. H. im Zuge der LIO 3035 von km 8,471 bis km 8,631; d) Herstellung einer bit. Decke auf der LIO 3273 — Neuhof—Engenhahn—Niederseelbach — von km 0,000 bis km 0,700. Es sollen u. a. ausgeführt werden: zu a) 300 cbm Bodenaushub, 600 qm Packlage, 1,850 qm Vorprofil und 1850 qm Streumakadamdecke; zu b) 7,800 qm bit. Teppichbelag und 460 lfdm Hochbord; zu c) 160 qm Packlage, 960 qm Vorprofil und 960 qm Streumakadamdecke sowie 320 lfdm Hochbord; zu d) 3500 qm Vorprofil und 3500 qm Streumakadamdecke. Ausgabe der Angebote zu a)–d) (Leistungsverzeichnis zweifach) ab 24. 9. 1956 gegen Zahlung von je DM 3,— beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Humboldtstraße 11. **Eröffnungstermin:** zu a) am 5. 10. 1956 — 10,00 Uhr; zu b) am 5. 10. 1956 — 10,15 Uhr; zu c) am 5. 10. 1956 — 10,30 Uhr; zu d) am 5. 10. 1956 — 10,45 Uhr.

Hessisches Straßenbauamt

Der von uns hochverehrte Vorsitzende unseres Aufsichtsrates

**Herr Oberbürgermeister
Dr. h. c. Walter Kolb**

ist in den ewigen Frieden eingegangen.

Wir beklagen den schmerzlichen Verlust eines hochherzigen Mannes, dem wir viel zu danken haben. Die Förderung unserer Messen und Ausstellungen war ihm eine Herzensangelegenheit. Seine Güte und jederzeitige Hilfsbereitschaft sicherten ihm bei uns allen eine tiefe Verehrung. Sein Wesen und Wirken werden unvergessen bleiben. Wir werden sein Andenken über das Grab hinaus in hohen Ehren bewahren.

Frankfurt a. M., den 20. September 1956

**Aufsichtsrat, Geschäftsführung und Belegschaft
der
Messe- und Ausstellungs-G.m.b.H.
Frankfurt a. M.**

Am 20. September 1956 verschied

Landtagsabgeordneter

Dr. h. c. Walter Kolb

Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main

Seit Dezember 1950 gehörte er dem Hessischen Landtag als Mitglied unserer Fraktion an.

Wir verlieren in ihm einen Freund und eine Persönlichkeit von hervorragenden Kenntnissen.

Er wird uns unvergessen bleiben.

SPD-Fraktion im Hessischen Landtag

Ludwig Bodenbender
Fraktionsvorsitzender

Wiesbaden, den 20. September 1956

Die Arbeiter, Angestellten und Beamten der Frankfurter Stadtverwaltung trauern um den Tod ihres gütigen Chefs

Oberbürgermeister

Dr. Walter Kolb

Wir haben einen Vorgesetzten verloren, der ein großer Mensch war. Seine Pflichterfüllung, sein Verantwortungsbewußtsein und seine große Hilfsbereitschaft waren uns stets ein Vorbild.

Wir werden uns bemühen, in seinem Geiste weiter zu schaffen.

Der Betriebsräte-Ausschuß

i. A. Friedrich Ritzel
Vorsitzender

Am 20. September 1956 verstarb unerwartet der Leiter des Gewährverbandes unserer Anstalt

Oberbürgermeister

Dr. h. c. Walter Kolb

Tief erschüttert stehen wir an seiner Bahre.

Sein Leben war Dienst an der Gemeinschaft und erfüllt von der Sorge um das Wohl unserer Stadt. Auch der Entwicklung unserer Anstalt galt stets sein besonderes Interesse; wir alle wissen ihm dafür Dank und bewahren in unseren Herzen dem Förderer des Sparsinns und Freund der Sparer ein bleibendes Gedénken.

Frankfurt am Main, den 21. September 1956

**Verwaltungsrat, Vorstand und Belegschaft der
STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN**

Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 96. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden.

Der Staats-Anzeiger erscheint wöchentlich samstags, fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 2,25 zuzüglich DM 0,27 Zustellgebühr. Einzelstücke nur vom Verlag gegen Vorauszahlung von DM 0,45 (einschl. Versandkosten) auf Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 1173 37. Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm. Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger lt. Anzeigenpreislste Nr. 2 vom 1.4.1956. — Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Hornmühlgasse 11 A, Tel. 2 58 61. Anzeigenschluß: jeden Dienstag 16 Uhr. Umfang der vorliegenden Ausgabe: 24 Seiten. Auflage 9000.